

Die Hexenverfolgung in Coesfeld

Coesfelder Bürger, die der Hexenverfolgung zum Opfer fielen :

1. Anna Niebers
2. Aleke Cleißman
3. Gertrud Bolmes, verh. Schomaker
4. Christina Schomaker
5. Elsche Weilinck (auch Weiling)
6. Mette von Arnheim
7. Johan Specht (Beruf Totengräber)
8. Alheid Schlüters
9. Herman Peters (Waisenjunge)
10. Margarete Herwers
11. Catharina Egber
12. Hermann Krabbe
13. Georg Köbbing
14. Joseph Niesert
15. Engelbert Krokendorf

Ortsfamilienbuch Coesfeld

1. Anna Niebers

fürgeboren um 1690

1. Ehegatte : Heinrich Nagel * um 1690 in Dülmen + vor 1731 in Dülmen

Heirat 03.02.1717 in Dülmen St. Viktor

2. Ehegatte : Jörg Greive * um 1700 in Dülmen + Heirat 14.08.1731 in Dülmen

Angaben fraglich, da eigentlich zu spät geboren

2. Aleke Cleißman

geboren um 1600 in Coesfeld

gestorben in Coesfeld

Todesursache : Hinrichtung wegen angeblicher Hexerei

Keine weitere Familie gefunden

3. Gertrud Bolmes

geboren um 1560 in Coesfeld (?)

gestorben 04.09.1632 in Coesfeld

Gefangenschaft 1631 im Gefängnis zur Münsterpforte. Protest der Kinder Schomaker gegen den Prozess ihrer Mutter Gertrud Bolmes wegen Hexerei.

Die Motive, die die Stadtführung beim Voranpeitschen der Hexenprozesse bewegten, sollten im Sommer und Herbst 1631 unverblümt vor allem im Fall der Witwe Schomaker zutage treten. Gertrud Schomaker oder Gertrud Bolmes, den Quellen nach eine "sehr alte, verkränckte und schwache betrübte" Witwe, war aufgrund von Besagungen u.a. der Gertrud Nibers und des Totengräbers Specht in den letzten Julitagen des Jahres 1631 ins

Gefängnis zur Münsterpforte transportiert worden. Wie im Fall der Anna Walboem zu Davensberg setzten auch ihre Kinder und Schwiegerkinder alle Hebel in Bewegung, um den Schaden möglichst zu begrenzen. Unmittelbar nach der Einziehung der Gertrud Bolmes erhoben Johann, Bernd, Christina und Anna Schomaker in einem auf den 1. August datierten, an die Räte in Münster adressierten Schreiben schwere Vorwürfe gegen Bürgermeister und Rat, die mit der Weigerung, der Gefangenen "kindlichen Trost" zu spenden, nur ihre ungerechte Prozessführung gekrönt hätten. Denn erstens, monierten die Verfasser, seien die Denunziationen inzwischen bereits hingerichteter Zauberer wie des Johann Specht wohl kaum als ernsthaftes Indiz zu begreifen, weil der Totengräber wahllos unschuldige, fromme Personen "beklafft" habe. Zweitens sei der Witwe die Möglichkeit einer Verteidigung vorenthalten worden. Drittens handele es sich bei ihr um eine greise, nahezu blinde Frau von über 70 Jahren, die nicht der Tortur unterzogen werden dürfe. An die Auflistung dieser Versäumnisse und Fehler des Rates knüpften die Angehörigen der Witwe Schomaker konkrete Bitten. Neben freiem Zutritt zum Gefängnis und der Aushändigung von Abschriften aller Prozessakten verlangten sie die Hinzuziehung von unparteiischen Rechtsgelehrter, ohne die fortan nichts mehr statuiert werden solle.

Ehegatte nn Schomakers
 geboren um 1560 in Coesfeld (?)
 gestorben vor 1632 in Coesfeld
 Heirat um 1590 in Coesfeld St. Lamberti

Kinder : Bernd Schomaker (* 1631 ? in Coesfeld, Heirat mit Catharina Beckers)
 Christina Schomaker (* um 1632 in Coesfeld)
 Johann Schomaker (um 1595 in Coesfeld)
 Anna Schomaker (um 1600 in Coesfeld)

4. Christina Schomaker s.o.

5. Elsche Weilinck
geboren um 1600 in Coesfeld
gestorben um 1632 in Coesfeld

Todesursache : Exekution wegen Hexenverfolgung. Hexenprozess im Februar 1632 in Coesfeld.

Die Hexen hätten ein böses Wetter verursacht und bei Reeken (heute Reken) „viel bockweizen und winterkornes) verdorben, gestand Elsche Weilinck im Februar 1632 auf Drängen ihrer Ankläger. Die Schuld an jenem „Ungewitter im hellerholz), das im Sommer 1631 das reife Korn vernichtet hatte, gab man auch Mette von Arnheim, der Witwe des Henrich Driwers.

6. Mette von Arnheim
geboren um 1600 in Arnheim – Gelderland NL
gestorben um 1632 in Coesfeld

Hexenprozess in Coesfeld. Die Schuld an jenem Unwetter im Hellerholz, das im Sommer 1631 das reife Korn vernichtet hatte, gab man Mette von Arnheim, der Witwe des Heinrich Driwers (Driver). Heirat mit Heinrich Driver (Driwers) um 1625 in Coesfeld St. Jakobi.

7. Johann Specht
geboren um 1600 in Coesfeld
gestorben um 1632 in Coesfeld

Todesursache : Exekution wegen Hexenverfolgung.
Beruf : Totengräber (1625)

Ehegatte : nn Specht (* um 1605 in Coesfeld) Heirat um 1628 in Coesfeld St. Jakobi

Kinder : Geise Specht * um 1635 in Coesfeld(?) + nach 1665 in Coesfeld

8. Alheid Schlüters
geboren um 1610 in Coesfeld
gestorben um 1632 in Coesfeld

Geschwister : Maria Schlüters * um 1615

9. Herman Peters
geboren um 1615 in Coesfeld
gestorben um 1632 in Coesfeld

Todesursache : Exekution wegen Hexenverfolgung
Familienstand : 1632 Waisenjunge
Keine Familie gefunden

10. Margarete Hervers (Herwers)
geboren um 1600 in Coesfeld
gestorben um 1632 in Coesfeld

Todesursache : Exekution wegen Hexenverfolgung
Keine weitere Familie gefunden

11. Catharina Egbers
geboren um 1605 in Coesfeld
gestorben 1632 in Coesfeld

keine weitere Familie

12. Hermann Krabbe

Leider keine Einträge im Ortsfamilienbuch Coesfeld

Merkwürdiger
HEXEN - PROCESS

gegen den
Kaufmann G. Köbbing,

an dem
Stadtgerichte zu Coesfeld

im Jahre 1632

geführt;

vollständig aus den Original-Acten mitgetheilt
und mit einer Vorrede begleitet

von

JOSEPH NIESERT.

Quis dubitat, quin omne sit hoc rationis egestas? —
Lucret.

Coesfeld 1827,
gedruckt bei Bernard Wittneven.

<https://sammlungen.ulb.uni-muenster.de/ob/content/titleinfo/710180>

36 MB PDF

13. Georg Köbbing
geboren um 1580 in Coesfeld
gestorben 17.07.1632 Coesfeld

Abstammung: aus einfachen Verhältnissen

Todesursache: Hinrichtung wegen Zauberei

Er wurde mit Schwert und Feuer hingerichtet.

Möglicherweise war sein plötzlicher Reichtum den Mitbürgern verdächtig, sodass er angeklagt wurde.

Am 11.06.1632 wurde er in den Ratskeller von Coesfeld verbracht.

Die Familie von Georg Köbbing protestierte vergeblich gegen die Verhaftung und die Haftbedingungen (Eisenring war um den Hals gelegt) in einem Schreiben vom 14.06.1632, das sie dem Gerichtsschreiber Johan Volbier übergaben.

Der Stadtoberkeit wurde Rechtsbeugung und Missachtung der Gerichtsordnung Kaiser Karls V. vorgeworfen.

Doch die Stadt behauptete sich gegenüber der Stiftsregierung in Münster und vollzog das Todesurteil.

Die Geschehnisse während des Bauernkrieges im 17. Jahrhundert sind von dem ehemaligen Coesfelder Bürgermeister Vennes als Schauspiel in Szene gesetzt worden und werden auf der Freilichtbühne in Flamschen gezeigt.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass im Jahre 1626 in Coesfeld die Pest wütete und 1631 durch Unwetter erhebliche Ernteverluste zu beklagen waren. Diese aus heutiger Sicht erklärbaren Naturkatastrophen wurden im 17. Jahrhundert schuldhaft bestimmten Personen zugewiesen, weil sie angeblich zaubern oder hexen konnten.

Folgende Personen sind in den sog. Hexenprozessen in Coesfeld hingerichtet worden (1630-1632) :

Spiegel online :

Von dem Kaufmann Köbbing zu Coesfeld, 1632 hingerichtet, sagt der Fiskal in den eingereichten Artikeln: »Art. 68. Inmaßen wahr, daß er ein Gottvergessener Mensch sey, der nicht allein die Kirchen nicht frequentirt, sondern auch zu sagen pflegt, man müsse temporisiren, und soviel den Glauben anbelangt allen Sekten und Religionen sich accomodiren können. 69. Item er wolle sich wegen den Glauben so viel nicht bekümmern, daß er darumb verfolgt oder getödtet werden solle. 70. Wahr, daß man uf solche Gottvergessene unrechtfertige und heillose Leuth desto leichtlicher solchs Laster versehen müge.« – Die beiden ersten Artikel waren unter den fünfundsiebzig der Klageschrift die einzigen, deren Inhalt, sofern er gravirend war, der Beschuldigte in seinem ersten Verhöre nicht gänzlich in Abrede stellte. Köbbing stand als Kaufmann mit Holländern in Verbindung; auch hatte er die Tochter eines protestantischen Geistlichen in seinem Hause beherbergt. Jesuiten, seit 1626 in Coesfeld, spielten die Beichtväter in den Hexenprozessen dieser Stadt und referierten dem Rate über die letzten Erklärungen der Verurteilten

Quelle : <https://tinyurl.com/kdpkt7t> kostenpflichtig

15. Joseph Niesert

Keine Angaben gefunden

16. Engelbert Krokendorf

geboren um 1560 in Coesfeld

gestorben 01.09.1630 in Coesfeld

Ehegatte : nn Krokendorf

geboren um 1580 in Coesfeld

gestorben um 1632 (!) in Coesfeld

Heirat um 1600 in Coesfeld St. Jakobi

Todesursache: Folterung

Die Kinder der Witwe Schomaker beschwerten sich um 1630 bei dem Coesfelder Gericht, dass es bei dem Prozess gegen Engelbert Krokendorf nicht mit rechten Dingen zugegangen sei.

In dem Antwortbrief wird behauptet, " Man habe die Direktiven aus Münster erhalten

und wundere sich, welche groben Unwahrheiten über die Prozeßführung und angeblich unwürdige Behandlung der Schomakerschen verbreitet würden. Bei der sorgfältigen Inspektion des Kerkers habe man die alte Frau in vorzüglicher Verfassung angetroffen. Das "schloß ahm bein" sei weit genug gewesen, um ihr Spielraum zu lassen, sie hätte sogar einen Finger dazwischen stecken können. Man habe sie im Kerker "mit einem guthen bette und deßen zubehör woll versehen", ganz zu schweigen von der Verpflegung mit bester Kost, vorzüglichem Wein und Bier. Als Lüge taten die Städtväter ebenfalls die Behauptung der Kinder Schomaker ab, daß der 80jährige Engelbert Krokendorf an zu harter Folterung gestorben sei. Sein Lehrmeister, der Teufel, habe ihm, dem Werwolf, den Hals zerbrochen, lautete die offizielle Version, die sie dagegen setzten. "

Presseartikel

Coesfelder Streiflichter

Höhepunkt der Hexenverfolgung um 1630

„Der Höhepunkt der Hexenverfolgung in Coesfeld war nicht, wie man vielleicht denken sollte, das Mittelalter, sondern von 1630 bis 1632, während des Dreißigjährigen Krieges“, klärt Grütters auf. „Das Volk wurde unterdrückt. Es herrschten Not und Elend. Hinzu kam die sogenannte ‚kleine Eiszeit‘. Lange Kälte, Unwetter und Hagelstürme sorgten für schlechte Ernten. Die Menschen suchten Erklärungen für Unglücke wie Fehlgeburten, Krankheiten und schlechtes Wetter.“ Sie suchten Schuldige. Von Horstmar kam die Hexenverfolgung nach Coesfeld.

Anne Niebers, in Horstmar als Hexe angeklagt, beschuldigte unter Folter ihre Tochter Gertrud, eine Hexe zu sein. „Diese Nachricht brachte den Stein der Hexenverfolgung hier ins Rollen“, weiß Grütters.

Nach dieser Einführung geht es in den Liebfrauenpark(heute Schlosspark). Überreste gibt es kaum noch, aber dort, wo heute die Christophorus-Kliniken sind, stand vor über 300 Jahren das Kloster „Kleines Schwesternhaus“. Die Geschichte von Gertrud Niebers, die als Nonne in diesem Kloster wohnte, geht hier weiter.

Der Coesfelder Stadtrat will sie verhören, doch der Klostervorsteher weigert sich, sie auszuliefern. „Nicht die Kirche, sondern die weltliche Macht waren in Coesfeld für die Hexenverfolgung verantwortlich“, so Grütters. Als der Druck des Stadtrates zu groß wird, muss Gertrud Niebers das Kloster verlassen.

Die Gruppe setzt ihren Weg fort, durch den Park, am Krankenhaus vorbei und auf die Promenade. Das heutige Stadtbild verschwimmt. Vor dem inneren Auge tauchen Bilder auf: sandige Wege, ungepflastert, gesäumt von kleinen, schmalen Fachwerkhäuschen auf beiden Seiten. Misthaufen, Schmutz, Gestank. Ein Dorf von knapp 2 000 Einwohnern. So sah Coesfeld im Jahr 1630 aus. In dem Jahr, in dem Gertrud Niebers verurteilt wird.

„Zunächst wurde sie verhört“, führt Grütters die Geschichte weiter. „Natürlich stritt sie alle Anschuldigungen ab. Darauf folgte die Androhung von Folter, die keine Wirkung hatte. Deswegen kam es zur Folter, die so schrecklich war, dass Niebers alles zugab und sogar andere Menschen beschuldigte. Sie wurde verurteilt und fand ihr Ende auf dem Scheiterhaufen.“ Übrigens: Der Galgenhügel befand sich in der Nähe der Fürstenwiesen, nahe des heutigen WBK.

Entlang des Schützenwalls offenbart sich den Teilnehmern ein vertrauter Anblick: Am anderen Ufer der Umflut steht der Pulverturm – eines der wenigen Gebäude dieser Zeit, die noch existieren. Heute erweckt er einen schönen, romantischen Eindruck. Das war

früher anders. „Im Keller befand sich die Folterkammer für Hexen. Welche Foltermethoden genau angewandt wurden, ist unbekannt. Übliche Foltermethoden waren Daumenschrauben, spanische Stiefel oder das Hochziehen der Angeklagten an ihren Händen.“

Egal ob ältere Leute, normale Bürger oder Kinder – „jeder, der nicht geheuer war oder dem Stadtrat in die Quere kam, konnte als Hexe angeklagt werden.“ Wie viele vermeintliche Hexen in Coesfeld hingerichtet wurden, ist nicht ganz klar. „Es gab auf jeden Fall mehr als 20 Hexenprozesse, deren Akten sich heute noch im Stadtarchiv befinden“, sagt Grütters.

Walkenbrückentor diente einst als Hexen-Gefängnis

An der Umflut entlang geht es zum Walkenbrückentor, ebenfalls architektonischer Zeitzeuge der Hexenverfolgung. Das Tor diente früher als Gefängnis für die Angeklagten. „Die Originalräume sind zerstört. Es gibt aber noch einige Überbleibsel“, sagt Grütters. Sie präsentiert den Teilnehmern Fußfesseln und alte Schlüssel. An einem Modell können sie derweil die Stadt Coesfeld im Jahr 1620 sehen. „Die Lambertikirche hatte ja früher zwei Türme“, staunt eine Teilnehmerin. Auch die Jakobikirche gab es damals schon.

Nach einer kurzen Pause am Mühlenplatz führt der Weg zum Pulverturm. Neben der Geschichte von Gertrud Niebers erzählt Grütters von der reichen Witwe Schomaker und dem Kaufmann Köbbing, die beide als Hexen verbrannt wurden. Letzterer soll die Stadt bei seiner Verbrennung verflucht haben: „Ich steige nun ins Feuer, aber du, Teufelsstadt Coesfeld, sollst auch brennen.“ – „Eine Wahrsagung oder Zufall? Zumindest behielt er recht. Im Zweiten Weltkrieg brannte Coesfeld“, so Grütters.

Im Pavillon am Pulverturm nehmen die Zuhörer Platz. Anhand alter Dokumente zeigt Grütters die Bezahlung der Scharfrichter: „In einem halben Jahr verdiente dieser Scharfrichter 169 Reichstaler. Das entspricht heute einer Kaufkraft von circa 15 000 Euro.“ Die Bezahlung erfolgte abhängig von der Folter. Bereits das Zeigen der Folterinstrumente brachte dem Scharfrichter einen Reichstaler ein, Strangulieren oder Verbrennen sogar vier. „Ein guter Job, wenn man ein Händchen dafür hat“, scherzt eine Frau und schüttelt fassungslos den Kopf.

„Wir können froh sein, dass wir heute leben“, beendet Anne Grütters ihre Führung. „Aber in einigen Teilen Asiens und Afrikas werden Hexenverfolgung und -verbrennung auch heute noch praktiziert.“

Die Erzieherinnen des Kindergartens „Die Arche“ zeigen sich von der Führung begeistert. „Sehr interessant“, sagt Gabriele Martschei, die die Überraschung organisiert hatte. Und Elke Bethke ergänzt: „Nicht die Zahlen standen im Vordergrund, sondern die einzelnen Schicksale und Geschichten. Die Zeit verging wirklich sehr schnell.“

Zum Thema:

Der Stadtmarketing Verein Coesfeld & Partner bietet verschiedene Stadtführungen an. Neben der historischen Stadtführung, der Ochsentour und der Mittelalterführung gibt es seit Frühjahr 2014 auch die Hexenführung, die Friedhofsführung und einen Rundgang zum Thema „Jüdisches Leben in Coesfeld“. Die Führungen dauern ca. 90 Minuten, sind für Gruppen bis 25 Personen geeignet und kosten 50 Euro. Infos und Buchung im Internet auf www.coesfeld.de oder unter Telefon (02541) 9391067.

SL-Ausgabe vom 9.7.2014

Von Greta Lüking

Torturprotokoll Auszug

Ein Torturprotokoll vom 31. Oktober 1724 über den Prozess gegen die in *Coesfeld* im ehemaligen Fürstbistum Münster gerichtete Enneke Fürstenees besagt – »daß der Untersuchungsrichter Dr. Gogravius, nachdem er die Angeschuldigte vergebens zum gütlichen Bekenntnis aufgefordert, ihr den Befehl der Tortur publizieren lassen. Hiernach ließ er zum ersten Grad der Tortur schreiten. Der Nachrichten wurde hereingerufen. Derselbe zeigte ihr die Folterwerkzeuge und redete ihr scharf zu, während der Richter ihr die einzelnen Anklagepunkte vorlas. Darauf schritt der Richter zum zweiten Grad der Folterung. Die Angeklagte wurde in die Folterkammer geführt, entblößt und angebunden und über die Anklagepunkte befragt. Sie blieb beständig beim Leugnen. Bei der Anbindung hat Angeklagte beständig gerufen und um Gottes willen begehrt, man möge sie loslassen. Sie wolle gern sterben und wolle gern Ja sagen, wenn die Herren es nur auf ihr Gewissen nehmen wollten. Und wie selbige beständig beim Leugnen verblieben, ist zum dritten Grad geschritten und sind der Angeklagten die Daumschrauben angelegt worden. Weil sie unter der Tortur beständig gerufen, so ist ihr das Capistrum (eine Vorrichtung, welche das Schreien verhinderte) in den Mund gelegt und mit Applizierung der Daumschrauben fortgefahren. Obgleich Angeklagte 50 Minuten in diesem Grade ausgehalten, ihr auch die Daumschrauben zu verschiedenen Malen versetzt und wieder angeschroben sind, hat sie doch nicht allein nicht bekannt, sondern auch während der peinlichen Frage keine Zähre fallen lassen, sondern nur gerufen: »Ich bin nicht schuldig. O Jesu, gehe mit mir in mein Leiden und stehe mir bei.« Sodann: »Herr Richter, ich bitte euch, laßt mich nur unschuldig richten.« Ist also zum vierten Grad geschritten vermittels Anlegung der spanischen Stiefeln. Als aber peinlich Befragte in diesem Grade über 30 Minuten hartnäckig dem Bekenntnis widerstanden, ungeachtet die spanischen Stiefeln zu verschiedenen Malen versetzt und aufs schärfste wieder angeschroben wurden, auch keine einzige Zähre hat fallen lassen, so hat Dr. Gogravius besorgt, es möchte peinlich Befragte sich vielleicht *per maleficium* (durch Hexenkunst) unempfindlich gegen die Schmerzen gemacht haben. Darum hat er dem Nachrichten befohlen, dieselbe nochmals entblößen und untersuchen zu lassen, ob vielleicht an verborgenen Stellen ihres Körpers etwas Verdächtiges sich vorfinde. Worauf der Nachrichten berichtete, daß er alles aufs genaueste habe untersuchen lassen, aber nichts gefunden sei. Ist also demselben befohlen, abermals die spanischen Stiefeln anzulegen. Dieselbe aber hat die That beständig geleugnet und zu verschiedenenmalen gerufen: »O Jesu, ich habe es nicht gethan; ich habe es nicht gethan. Wenn ich es gethan hätte, wollte ich gern bekennen. Herr Richter, lasset mich nur unschuldig richten. Ich will gern sterben. Ich bin unschuldig, unschuldig.« Als demnach peinlich Befragte die ihr zum zweiten Mal angelegten spanischen Stiefeln abermals über 30 Minuten hartnäckig überstanden, so zwar, daß sie während der Folterung weder die Farbe im Gesicht veränderte, noch eine einzige Zähre hat fallen lassen, auch nicht vermerkt werden konnte, daß sie an Kräften abgenommen oder die Strafe sie geschwächt oder verändert hätte, so fürchtete Dr. Gogravius, der vierte Grad möchte die Angeklagte nicht zum Geständnis bringen, und befahl, zum fünften Grad zu schreiten.

Quelle : Spiegel online

<https://tinyurl.com/mwnnwkn>

Historicum

Abhandlung von Gudrun Gersmann

<https://tinyurl.com/n2m4jtc>

Wasserproben und Hexenprozesse

Ansichten der Hexenverfolgung im Fürstbistum Münster

Zum Forschungsstand

In der Einschätzung des "Hexenwahns" ist sich die Forschung, soweit es das Fürstbistum Münster betrifft, von jeher einig. [1] Seit dem 19. Jahrhundert wird das größte geistliche Territorium des Alten Reiches zu den wenigen glücklichen, von Verfolgungsexzessen weitgehend verschonten Gebieten gezählt. [2] Obwohl manche Autoren die Heimsuchungen des Münsterlandes durch das "Gespenst der Hexenverfolgungen" in den düstersten Farben schilderten, [3] entwarfen die meisten (Heimat)forscher ein anderes Szenario, das Bild eines idyllischen Landstrichs, in dem die "Sonne der Vernunft" früher als anderswo aufleuchtete, wo Massenprozesse, wie man sie etwa aus dem Herzogtum Westfalen kennt, selten vorkamen und der Eifer, "Zauberer" zu ergreifen, "verhältnismäßig" spät, nämlich erst im Zuge der von den Bischöfen Ernst und Ferdinand von Bayern vorangetriebenen Rekatholisierungspolitik, erwachte. [4] Bekräftigt und in den Rang historischer Wahrheiten erhoben wurden solche Deutungsmuster vor allem durch eine im Jahre 1875 [5] unter dem Titel 'Zur Geschichte des Hexenglaubens und der Hexenprozesse vornehmlich im ehemaligen Fürstbisthum Münster' veröffentlichte, inzwischen zum Standardwerk gewordene Studie, als deren Verfasser der Universitätsprofessor Bernhard Niehues verantwortlich zeichnete. Der Sohn eines Handwerksmeisters aus Greven, [6] der im münsterischen Kulturleben fast vierzig Jahre eine prominente Position bekleidete und lange Jahre als Vorsitzender des Provinzialvereins tätig war, hatte sich ursprünglich mit der mittelalterlichen Kaiser- und Papstgeschichte beschäftigt, bevor ihn das Thema Hexenverfolgung mehr und mehr zu faszinieren begann. Mit der zitierten Abhandlung betrat er landesgeschichtliches Neuland, da die zuvor hie und da erschienenen Beiträge selten über den Tellerrand der eigenen Heimatstadt hinausgeschaut und mangelnde Tiefenschärfe oft durch ein Übermaß an Pathos verdeckt hatten. [7]

Gegenüber den eher nebulösen Vorstellungen, die seine Zeitgenossen im Hinblick auf die Epoche der Hexenverfolgungen hegen mochten, bedeutete Niehues' Arbeit zweifellos einen entscheidenden Fortschritt. Insgesamt waren es zwar nur an die zehn Hexereiverfahren aus verschiedenen münsterischen Ämtern, die er mit Hilfe des ihm vorliegenden Quellenmaterials Schritt für Schritt rekonstruierte, um dann aus ihnen die eingangs genannten Schlußfolgerungen abzuleiten. Trotz der bescheidenen Quellenbasis mußten die Leser seines Vorworts jedoch annehmen, daß die Erforschung der münsterischen Hexenverfolgungen damit bereits die Grenzen ihrer Möglichkeiten erreicht hatte, da das Gros der Quellen, dem Autor zufolge, im Zuge der Ereignisse vernichtet worden war: Von den "Acten der obersten Rechtspflege im ehemaligen Fürstbisthum Münster", in denen auch die Hexenprotokolle enthalten gewesen wären, hätten bloß einzelne Stücke, "die entweder einen gewissen culturgegeschichtlichen Werth zu haben oder als Curiosa Interesse zu erregen schienen", überlebt. [8]

Niehues' - in der Folgezeit oft leider unkritisch perpetuierte Äußerungen [9] - sind, bei Licht betrachtet, allerdings mit Vorsicht zu genießen. Ganz sicher ist die Behauptung irreversibler Quellenverluste fragwürdig, weil ihre Prämisse nicht stimmt und der Begriff der 'obersten Rechtspflege' falsche Erwartungen weckt. Da ein staatlich kontrolliertes Justizwesen im modernen institutionellen Sinne damals höchstens in Ansätzen bestand, die 'oberste Rechtspflege' folglich nur über einen begrenzten Einfluß verfügte, konnte es

im Fürstbistum gar nicht die eine und einzige zentrale Verfolgungsinstanz, geschweige denn ein zentrales Archivierungssystem, gegeben haben. Ein im Staatsarchiv Münster aufbewahrter Briefwechsel zwischen Niehues und dem Präsidenten des münsterischen "Appellations-Gerichts" Tümmel aus der zweiten Hälfte der 1870er Jahre zeigt denn auch deutlich, welchem Irrtum der "Alterthumsforscher" erlag. In Unkenntnis des komplizierten frühneuzeitlichen Rechtssystems hatte er das 'Teil' - die papierenen Überreste einiger weniger, an landesherrlichen Gerichten geführter Hexenprozesse - kurzerhand mit dem 'Ganzen' verwechselt, ohne sich der Tatsache bewußt zu sein, daß die von ihm studierten Prozeßprotokolle, die - wie sämtliche "Akten der ehemaligen Münsterschen Regierung" - nach der Neuordnung der Justiz im 19. Jahrhundert eigentlich hätten eingestampft werden sollen und vor diesem Schicksal nur aus reinem Zufall bewahrt worden waren, [10] lediglich einen kleinen Ausschnitt des insgesamt vorhandenen Quellenmaterials repräsentierten.

Der von Niehues auf einer schmalen Grundlage und ausschließlich in Hinsicht auf eine bestimmte Art von Gerichtsbarkeit ermittelte Befund mußte zwangsläufig schief ausfallen, weil der Gelehrte außerhalb der "Acten der obersten Rechtspflege" keine weiteren Quellen gesichtet, mithin weder städtische Überlieferungen einbezogen noch die Archive jener münsterländischen Adelsfamilien durchstöbert hatte, in deren Beifängen und exemten Gerichtsbezirken es ebenfalls zu Hexenverfolgungen gekommen war. So blieb ihm zwangsläufig schließlich auch die Bedeutung jenes Phänomens verborgen, dessen massenhaftes Auftreten im Fürstbistum Münster für den europäischen Raum m.E. einzigartig gewesen sein dürfte, - der sogenannten Wasserprobe.

Die Absicht des vorliegenden Beitrags liegt nicht darin, dem Historiker Niehues mit erhobenem Zeigefinger methodische Versäumnisse und Fehltritte vorzuwerfen. Dies würde ihm schon deshalb kaum gerecht werden, weil er selbst nur einen kleinen, keinerlei Vollständigkeit intendierenden Beitrag zur "haimischen Culturgeschichte" leisten wollte und die spätere Stilisierung zum Hexenexperten nicht im entferntesten ahnen konnte. [11] Auf den folgenden Seiten sollen vielmehr - auf der Basis ausführlicher Archivrecherchen - neue Arbeitsergebnisse präsentiert, bislang wenig beachtete Zusammenhänge aufgezeigt und schließlich ein paar Überlegungen zur Spezifik der Hexenverfolgungen im Münsterland formuliert werden; der Versuch einer systematischen Zusammenschau sei allerdings einer größeren Untersuchung vorbehalten. [12]

Archive und Quellen - Versuch einer Bestandsaufnahme

Hat es der Hexenhistoriker im Münsterland wirklich mit einer desolaten Quellenlage zu tun? Der schon vor Niehues geradezu litaneihaft in bezug auf die Hexenverfolgung beklagte Mangel an Akten in den "vaterländischen Archiven" [13] entpuppt sich bei genauerem Hinsehen schnell als Fiktion, da de facto zahlreiche Quellen unterschiedlicher Qualität und Aussagefähigkeit überliefert wurden, angefangen bei Prozeßakten im eigentlichen Sinne über Amtsrechnungen, [14] Brüchtenprotokolle und Haushaltsbücher adeliger Familien bis hin zu autobiographischen Zeugnissen über absolvierte Wasserproben. Noch immer entscheidet manchmal der Zufall über das Finderglück: Ein vor kurzem in den Mühlenrechnungen der Stadt Borken entdecktes loses Blatt stellte sich als Auflistung der beim Prozeß gegen die "grote Grete" 1608/09 entstandenen Verzehrskosten heraus, [15] ebenso unerwartet tauchte im Sommer 1998 im Stadtarchiv Coesfeld ein jahrzehntelang verschollener Band mit Prozeßprotokollen wieder auf. [16] Die fruchtbarsten Quellenbestände liegen jedoch weder im Staatsarchiv Münster noch in städtischen Archiven, sondern in den vom westfälischen Archivamt betreuten Adelsarchiven, deren Reichtum bisher nur selten gewürdigt wurde. [17]

Daß - trotz der von Niehues' suggerierten Forschungsaporie - umfangreiche Quellenbestände vorhanden sind, die im Hinblick auf die Hexenproblematik eine intensive Spurensuche lohnen, verwandelt das Fürstbistum freilich nicht mit einem Schlag in eines der europäischen Zentren der Hexenverfolgung. Das Land zwischen Lippe, Ems und

Berkel wird im Vergleich zu den großen Verfolgungshochburgen - und ungeachtet einer gewissen Dunkelziffer - weiterhin als ein relativ verfolgungsarmes Gebiet betrachtet werden müssen. [18] Konkret nachweisbar sind für den Zeitraum zwischen der Mitte des 16. und dem Ende des 17. Jahrhunderts etwa 450 Hexereiverfahren, die ihrerseits wiederum in ca. 170 Fällen mit der Hinrichtung der betroffenen Person endeten. Bei der genaueren Aufschlüsselung des Ergebnisses tritt eine auffällig ungleiche Gewichtung des Prozeßvorkommens zutage. Die landesherrlichen Gerichte müssen demnach eine besonnene Hexenpolitik betrieben haben, die das Ausarten in Massenprozesse offenbar nicht zuletzt deshalb verhinderte, weil jeder Hexereivorwurf gründlich geprüft und die Frage der "inditia" mit hoher Sorgfalt behandelt wurde. Ganz anders sieht das Fazit hingegen für adelige Gerichte wie das "Patrimonialgericht" Davensberg-Nordkirchen aus, [19] die das Recht auf ein unabhängiges Agieren "in criminalibus" für sich beanspruchten und allem Anschein nach mit großer Rigidität - buchstäblich ohne Rücksicht auf Verluste - gegen weibliche und männliche "tovener" zu Felde zogen. Eine ähnliche Bilanz schält sich im übrigen für die Wasserproben heraus, die im Einflußbereich münsterländischer Adelsfamilien gehäuft durchgeführt zu werden pflegten, an landesherrlichen Gerichten indessen verboten waren. Regelrechte Wellen von Hexenverfolgung gab es anscheinend nur drei, im domkapitularischen Amt Lüdinghausen, wo 1624 in nur ein paar Monaten mindestens 20 Personen unter dem Verdacht der Hexerei hingerichtet wurden, [20] im Amt Werne, wo der "Hexenwahn" an die 60 Todesopfer forderte, über 30 davon allein im Jahre 1629, und schließlich in der Stadt Coesfeld, wo 1630/31 25 Menschen unter der Hand des Scharfrichters starben.

Die genannten Zahlen ließen sich plausibel einerseits zunächst mit dem Rekurs auf den in der Sekundärliteratur oft thematisierten Zusammenhang von Krisenerfahrung und gesteigerter Verfolgungsintensität erklären. [21] Auch das Münsterland durchlitt im 16. und 17. Jahrhundert schwere Zeiten: [22] In den Jahrzehnten vor der Verfolgungswelle der frühen 1630er Jahre wurde gerade die Stadt Coesfeld von einer Katastrophe nach der anderen heimgesucht. Im September 1591 vernichtete ein Brand zahlreiche Häuser. Wirtschaftliche Einbußen brachte der spanisch-niederländische Krieg mit sich, der die Handelsbeziehungen mit den Niederlanden empfindlich störte und die Stadt überdies immer wieder der Gefahr der Plünderung und Verwüstung aussetzte. Im Spätherbst des Jahres 1598 rückte der spanische Oberfeldherr de Mendoza mit einem Heer von achtzehn- bis zwanzigtausend Männern nach Coesfeld vor, um seinen Soldaten ein Winterquartier zu sichern. Obwohl die Mehrheit der Bürger die Aufnahme von Truppen ablehnte, hatte der Rat es für opportun gehalten, auf Widerstand zu verzichten. Am ersten Dezember 1598 fielen über 1100 Spanier mit 350 Pferden in Coesfeld ein. Als die ungebetenen Gäste nach viermonatigem Aufenthalt im April des folgenden Jahres abzogen, ließen sie eine verarmte Bürgerschaft zurück. Und dies sollte nur ein Vorgeschmack auf die Misere sein, die auf die Stadt im 30jährigen Krieg wartete. [23] 1626 wütete die Pest in der Stadt, schwere Hagelschläge mit darauffolgenden Mißernten setzten die Stadtbürger zusätzlichen Prüfungen aus. In welchem Maße die Zeitgenossen unter den Unbilden des Wetters litten, illustriert nicht zuletzt die Hartnäckigkeit, mit der den vermeintlichen "Zauberschen" entsprechende Manipulationen angelastet wurden. Die Hexen hätten ein böses Wetter verursacht und bei Reeken "viel bockweitzen und winterkornes" verdorben, gestand Elsche Weiling im Februar 1632 auf Drängen ihrer Ankläger. [24] Die Schuld an jenem "Ungewitter im hellerholtz", das im Sommer 1631 das reife Korn vernichtet hatte, gab man auch Mette von Arnheim, der Witwe des Henrich Drivers. [25]

Gegenüber der 'Klima-Krisen-Theorie' kristallisiert sich andererseits in vielen Punkten sehr klar heraus, daß hinter den Verfolgungswellen ein strategisches Planen steckte, das weniger mit einer allgemeinen Disposition zur Hexenverfolgung zu tun hatte als vielmehr mit dem Wunsch, diese im Sinne eines eigenen egoistischen Machtstrebens zu

instrumentalisieren. Tatsächlich spricht einiges dafür, sowohl die Bereitschaft des adligen Gerichts Davensberg-Nordkirchen zur Hexenverfolgung wie auch das unerbittliche Durchgreifen der Stadt Coesfeld vor dem Hintergrund eines säkularen Kampfes *gegen* den Zugriff des Landesherren und *für* die Bewahrung althergebrachter Gerichtsrechte und Privilegien zu interpretieren. Daß die drei Wellen vor dem Hintergrund eines Prozesses der Rechtsvereinheitlichung und Verfestigung von Staatlichkeit zu verorten sind, den das Fürstbistum Münster seit den 1570er Jahren durchlebte, sei im folgenden exemplarisch gezeigt.

Adelige Gerichte und Hexenpolitik - die Verfolgungswelle von 1629

Wie war die verfassungsgeschichtliche Situation des Fürstbistums Münster im späten 16. und 17. Jahrhundert beschaffen? [26] Größere Verwaltungseinheiten bildeten die von den landesherrlichen 'Beamten' verwalteten Ämter, in denen neben den landesherrlichen Gerichten zugleich verschiedene private Gerichte und "Beifänge", [27] d. h. aus dem Bereich des Gogerichts herausgelöste Bezirke mit jeweils eigenen Gerichtsherren, existierten, die sich aus Adel oder Klerus rekrutierten. Aus dem Nebeneinander von privaten Gerichten, Beifängen und landesherrlichen Gerichten resultierte ein Chaos, das schon die Zeitgenossen nicht zu durchschauen vermochten und das einen Nährboden par excellence für Auseinandersetzungen um die Zuständigkeit in Gerichtsangelegenheiten bildete. [28]

Es war vor allem Bischof Johann von Hoya, der das alte Rechts- und Gerichtssystem des Fürstbistums ab den 1570er Jahren in eine Phase des Umbruchs katapultierte. Der ehemalige Richter am Reichskammergericht zu Speyer erließ im Jahre 1571 neben einer Hofgerichtsordnung, die das Münsterische Hofgericht im gesamten Fürstbistum zur Appellationsinstanz für weltliche Zivilsachen erhob, eine Landgerichtsordnung, die der Rechtsprechung nach gelehrtem römischen und kanonischen Vorbild im Münsterland Geltung verschaffte. Auch für das künftige Verfahren der Gerichte "in criminalibus" sollten von nun an klare Regeln herrschen, Strafprozesse auf der Grundlage der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 geführt werden. Nach Artikel 1 des III. Teiles der Landgerichtsordnung galt das Gericht des Tatortes als erstinstanzlich zuständig für Kriminalsachen. Wenn Richter und Schöffen eines lokalen Gerichts jedoch an ihnen "hoch und wichtig" erscheinende Fälle gerieten, sollten sie die Akten an unparteiische Rechtsgelehrte verschicken. Bei diesen handelte es sich später gewöhnlich um bei der münsterischen Regierung selbst tätige Juristen, [29] waren die Regierungsgeschäfte nach dem frühen Tod Johanns von Hoya doch von einer zentralen, ständisch besetzten Verwaltungsbehörde übernommen worden, die im Rahmen ihrer zahlreichen Aufgaben auch - in Vertretung für den meist abwesenden Fürstbischof als eigentlichen Landesherren - die stiftischen Justizorgane beaufsichtigte. [30]

Wenn man den heute im Staatsarchiv Münster aufbewahrten, sogenannten "Regierungsprotokollen" Glauben schenkt, gingen die landesherrlichen Gerichte in der Ära nach dem Tod Johanns von Hoya allmählich in starkem Maße dazu über, das Verfahren in peinlichen Sachen fast ganz in die Hände der münsterischen Räte zu legen. Vor Ort, d.h. in den Ämtern, beschränkte man sich oft nur noch auf die Einleitung des Verfahrens und die Feststellung des Sachverhalts, während alle darüber hinausgehenden Entscheidungen in Münster fielen, [31] angefangen bei der Anberaumung von Zeugenverhören über die Klärung von Indizien bis hin schließlich zur Abfassung des Endurteils. Informiert wurden die Räte über die anstehenden Fälle durch ihre landesherrlichen "Beamten", mithin den adligen Drost und bürgerlichen Rentmeister, die als 'Tandem' gemeinsam an der Spitze der Ämter standen. [32]

Obwohl das Reformwerk des Johann von Hoya im Münsterland zweifellos einen Einschnitt markierte, konnte die oben umrissene Ordnung doch vorerst vielfach nur auf dem Papier realisiert werden. Ihrem Selbstverständnis nach und im Bewußtsein der ihnen

zustehenden Gerechtsame führen viele der adeligen münsterländischen Gerichtsinhaber zwischen 1580 und 1650 ungebrochen damit fort, sich an ihren Gerichten wie "Landesherrn" zu gebärden, "denen der größere Bruder in Münster in nichts hereinzureden hätte." [33] Die große Empfindlichkeit, mit der sie auf jeden tatsächlichen - oder auch nur vermeintlichen - Übergriff des Landesherrn reagierten, belegt die große Zahl der einschlägigen, am Münsterischen Hofgericht oder am Reichskammergericht verhandelten Prozesse. [34] So kristallisiert sich aus der historischen Distanz der starke Eindruck einer außerordentlich bewegten und offenen Situation heraus: Im Unterschied zu dem von der Sekundärliteratur vermittelten Eindruck geklärter Verhältnisse zwischen Adel und Landesherrn scheinen beide Seiten in jenen Jahrzehnten vielmehr mit großer Aggressivität versucht zu haben, die Grenzen der Macht des anderen auszuloten, und das ohne allzu große Rücksicht auf die Untertanen.

Wie Hexenverfolgungen in diesem Kontext zur Waffe werden konnten, zeigt besonders drastisch das Beispiel des adeligen Gerichts Davensberg-Nordkirchen. Das Gericht, das sich über große Teile des münsterischen Amtes Werne erstreckte, lag mitten in der von Wiesen, Weiden, Ackerflächen und Wallhecken geprägten Landschaft des Kernmünsterlandes [35] am Rande des unwirtlichen Sumpf- und Heidegebiets der Davert. [36] An seine Tätigkeit erinnert in Davensberg heute nur noch der inzwischen zu einem Heimatmuseum umgestaltete Wehrturm der ehemaligen Burg Davensberg, in dem früher Gerichtssitzungen abgehalten und Gefangene eingekerkert wurden. [37] Es waren zumeist "dürftige Kötter", die im 16. und 17. Jahrhundert in ärmlichen Anwesen rund um den Davensberg lebten, [38] sie arbeiteten gewöhnlich bei der Nordkirchener Herrschaft "unter Verding" und widmeten sich neben der Arbeit auf dem Feld häufig der Leinwandweberei. [39] In der nächsten größeren Ortschaft, dem "städtlein" Werne an der Lippe, hatte der Droste als Vertreter des Landesherrn seinen Amtssitz.

Obwohl sich die Ursprünge des Gerichts im "Dunkel des Alterthums" verlieren, kann dessen Umfang anhand des vorhandenen Quellenmaterials nachträglich einigermaßen präzise ermitteln werden. Das im 19. Jahrhundert als "Patrimonialgericht Nordkirchen" etikettierte Gericht setzte sich eigentlich aus zwei Gerichten - dem Gericht der Herrlichkeit Nordkirchen und dem Gogericht Davensberg - zusammen. Die damit verbundenen Jurisdiktionsbefugnisse schlossen die "Criminal- und Civil Jurisdiction" in sieben Dörfern, vier Kirchspielen und vierzehn Bauerschaften ein, u.a. in Dorf und Kirchspiel Nordkirchen, Dorf und Beifang Capelle, Dorf und Kirchspiel Ascheberg, Dorf und Kirchspiel Ottmarsbocholt, Dorf und Kirchspiel Südkirchen, Dorf und Kirchspiel Selm, im Beifang Meinhövel und der Freiheit Davensberg. [40] Bis zu seiner Auflösung im Zuge der Neuordnung der Justiz nach der Säkularisation befaßte sich das Gericht mit allen Arten von Vergehen und Verbrechen, mit Beleidigungen und Diebstählen ebenso wie mit Betrügereien und Kindstötungen, Gewaltexzessen und Mißhandlungen.

Von klaren Kompetenzabgrenzungen und geordneten Verhältnissen konnte am Gericht Davensberg allerdings während der Dauer seines Bestehens nur selten die Rede sein. Daß um die Frage der Zuständigkeit in Rechtsangelegenheiten gewaltsame Auseinandersetzungen entbrannten, die ihrerseits dem Agieren des Gerichts "in criminalibus" einen drastischen Stempel aufdrückten, wurzelte in einer spannungsvollen Vergangenheit. Seit dem Mittelalter gehörte das Gericht Davensberg zunächst zum Besitz der adeligen Familie zu Büren, die unter der stiftmünsterischen Ritterschaft ganz vorn rangierte. Nach heftigen, mit Waffengewalt geführten Auseinandersetzungen mit dem Landesherrn hatte man aber eine Teilung vollzogen, bei der die eine Hälfte des Gerichts dem Bischof, die andere Hälfte den Herren zu Büren übertragen wurde. [41] Obwohl beide Parteien von nun an gemeinsam die hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Sprengel des Gerichts Davensberg ausüben sollten, funktionierte die neue "Zweiherigkeit" nie reibungslos. Das Verhältnis zwischen der Familie von Büren und dem wernischen Amtsdrosten als dem Vertreter des Landesherrn erwies sich in der Folgezeit als äußerst

problematisch, Streitereien brachen bei allen erdenklichen Gelegenheiten - ob in bezug auf das Vogelschießen oder die Einziehung der Brüchten - auf und wurden von den gegnerischen Seiten gerne zum Vorwand genommen, dem anderen seine Macht zu demonstrieren.

Auch ein im Jahre 1566 zwischen der adeligen Familie und dem wernischen Amtdrosten geschlossener Vertrag trug nicht zur Entspannung der Lage bei, obwohl er die gegenseitigen Rechte und Pflichten mit einer Fülle von Regelungen klar umriß und das Modell der "Zweiherrigkeit" unter eindringlicher Betonung der Notwendigkeit gemeinsamer Absprachen bekräftigte. Tatsächlich war der durch den Vertrag erzielte Friede so fragil, daß er binnen kurzem umstandslos dem alten Tauziehen um die Vorherrschaft im Gericht Davensberg weichen mußte. Die ohnehin schon problematische Situation verkomplizierte sich noch zusätzlich, als der "uralt adelich Sitz" mit seinen "pertinentien und stuck" Ende des 16. Jahrhunderts durch Vererbung in die Hände der Adelsfamilien von Morrien zu Nordkirchen und Wulf zu Füchtelen überging.

Zum Zeitpunkt der Übernahme des Gerichts hatten die Morriens, die ihren Stammbaum stolz bis auf die Heiligen Drei Könige zurückverfolgten und angeblich mit Karl dem Grossen in das Land gekommen waren, [42] seit langem eine einflußreiche Position im südlichen Münsterland inne, [43] seit dem Jahre 1350 besaßen sie das mit der Führung der Ritterschaft und dem Vorsitz auf den Landtagsversammlungen verbundene Erbmarschallamt des Bistums. [44] Von Anfang an war ihre Herrschaft über das Gericht Davensberg mit der Hexenfrage verknüpft: Nach dem Beginn der Hexenverfolgung in den frühen 1590er Jahren wurde der erste große Hexenprozeß im Jahre 1596 gegen die aus der Osterbauerschaft stammende Margarete Bunigmann angestrengt. Angesichts der Tatsache, daß dieses Verfahren für großes Aufsehen sorgte und in den umliegenden Dörfern eine Menge Staub aufwirbelte, erstaunt es kaum, daß der Fall Bunigmann dem Gedächtnis der Zeitgenossen über Jahrzehnte hinweg außerordentlich präsent blieb. Als Drost und Rentmeister des Amtes Werne im Sommer 1611 auf Geheiß der münsterischen Räte im Zusammenhang mit einem schwelenden Streit um Gerichtsrechte bei den ältesten wernischen Amtsdienern Erkundigungen wegen der von den "davenspergische(n) Erbgnahmen" eingezogenen "zeuber(ern) und zeuberinnen" Erkundigungen einholten, da war es Margareta Bunigmann, deren Name immer wieder fiel. Man habe "anno 96" ein "weib", die "Buninckmansche", Zauberei halber angeklagt und nach der Konsultation der Universität Marburg der Tortur unterzogen, dieselbe aber schließlich "leddigh und loß" erkennen müssen, antworteten Engelbert Langenhorst, Gerhart Wichartz und Walter Ossenbecke, ihres Zeichens Richter, fiskalischer Anwalt und Gerichtsschreiber am Gericht Davensberg, den wernischen Beamten auf deren Anfrage und rekapitulierte damit in Kurzform den Prozeßverlauf. [45]

Auf den Prozeß gegen die "Buninckmansche" folgten zunächst nur vereinzelte Hexereiverfahren zu Beginn des 17. Jahrhunderts, die scheinbar in aller Stille, allein im Namen des adligen Gerichtsbesitzers, mithin unter eklatanter Verletzung des Vertrages von 1566 und überdies ohne Einholung auswärtiger Rechtsgutachten durchgeführt wurden. [46] Fünfzehn Jahre lang gelang es den Herren von Morrien, am Gericht Davensberg ihre Hexenangelegenheiten in eigener Regie zu regeln, ungestört von den landesherrlichen Beamten, die das Verhalten der Morriens tatenlos zur Kenntnis nahmen. Im Sommer 1611 brach der alte Konflikt um die Ausübung der Gerichtsbarkeit unter neuen Vorzeichen jedoch unvermittelt wieder auf, und diesmal entzündete er sich allein an der Hexenfrage. Als die Nachricht von der im Monat Juli erfolgten Gefangennahme und Hinrichtung mehrerer männlicher und weiblicher Zaubereiverdächtiger nach Münster durchsickerte, zögerten die Räte nicht lange, sondern leiteten stattdessen umgehend intensive Nachforschungen ein. Ein in besorgtem Ton gehaltenes Schreiben erreichte die wernischen Beamten am 6. August 1611. Man habe, hieß es darin, durch das "gemein geschrei" vom Verhalten der Erbgnahmen zu Davensberg erfahren. Da man zur Zeit

nicht mehr so genau wisse, ob die "Davensbergischen" die Justiz denn überhaupt ohne Einverständnis des Landesherrn ausüben dürften, sollten sie, die Beamten, diesbezügliche Erkundigungen einziehen und bei der Gelegenheit vor allem bei den alten Amtsdienern nachhören, ob bei den Davensberger Prozessen auch die Wasserprobe angewendet worden sei. [47] Zum ersten Mal kristallisierte sich hier zwischen den Räten und der Familie von Morrien jene Verknüpfung von Hexenverfolgung, Auseinandersetzung um Gerichtsrechte und Machtpolitik heraus, die schließlich in den Ereignissen der späten 1620er Jahre gipfelte.

Bis zum Jahre 1618 entwickelte sich die Hexenverfolgungen am Gericht Davensberg zunächst aber nur schleppend und mit großen zeitlichen Abständen voran. Im Jahre 1618 wurden zwar mehrere Personen wegen angeblicher Schadenszaubereien festgenommen und in den als Gefängnis dienenden Davensberger Turm gesteckt, [48] doch folgte auf die Hexenverbrennungen von 1618 wieder eine Phase relativer Ruhe, ehe ein Jahrzehnt später eine echte Verfolgungshysterie ausbrach. Im Jahre 1629 wurde das Amt Werne zum Schauplatz dramatischer Geschehnisse: Die Hexenverfolgungen weiteten sich in diesem Teil des Fürstbistums nun in einem Maße aus, wie es nie zuvor der Fall gewesen war und sich nachher auch nie mehr wiederholen sollte. Von den insgesamt ca. 55 Hexereiverfahren bekamen am wenigsten noch die Bewohner der Stadt Werne zu spüren, da an ihrem Stadtgericht im Einvernehmen mit den münsterischen Räten lediglich sechs Verfahren angestrengt wurden, die in vier Fällen mit der Entlassung der Verdächtigen unter bestimmten Auflagen endeten, in einem Fall mit der Hinrichtung der vermeintlichen Hexe Catharina Hilligenhovers und in einem Fall mit dem Tod des Angeklagten im Gefängnis. [49] Gegenüber dieser eher vorsichtigen Handhabung der Hexereiproblematik frappt um so mehr die exzessive Art und Weise, wie im gleichen Zeitraum am adeligen Gericht Davensberg-Nordkirchen ein Hexenprozeß ohne Atempause und ohne sorgfältige Prüfung der Umstände den anderen jagte. Spätestens ab September 1629 war das Gericht nahezu unablässig mit Zaubereiangelegenheiten beschäftigt; die von den Bezichtigten erpreßten Besagungslisten wurden immer länger, Todesurteile nun praktisch einmal pro Woche vollstreckt. Rechnet man zu den mindestens 25 Opfern, die die Welle von 1629 in Davensberg und Umgebung forderte, die sechs Frauen und Männer hinzu, die im - ebenfalls zum Jurisdiktionsbereich der Familie von Morrien gehörenden und im Amt Werne gelegenen - Beifang Capelle vom "leben zum Tode" gebracht wurden, [50] verdichtet sich der Eindruck, daß das Gericht ein beträchtliches Interesse an der Einziehung von "Zeuberschen" gehabt haben muß.

Die skizzierte Eskalation des "Hexenwahns" läßt sich kaum mit jenem "Druck von unten" erklären, den neueren Studien als einen der Hauptfaktoren für die Genese von Massenprozessen benannt haben. Die Bildung gemeindlicher Ausschüsse zur Hexenverfolgung ist für Davensberg genauso wenig nachweisbar wie ein kollektiver Ruf nach Hexenverfolgung im Dorf. Obwohl alle angeklagten "zeuberschen" mit dem Vorwurf konfrontiert wurden, teilweise sogar schon seit langer Zeit im Gerücht zu stehen, [51] sind der Welle von 1629, von Ausgrenzungen beim Gelage und nachbarschaftlichen Sanktionen einmal abgesehen, keine expliziten, an die Adresse des Gerichtsherrn gerichteten Forderungen nach Hexenverfolgung aus der Bevölkerung vorausgeeilt. Dieser Befund legt die Vermutung nahe, daß die Ursachen der Davensberger Hexenverfolgungen von 1629 wohl eher bei der Obrigkeit selbst gesucht werden müssen. Erste einschlägige Anhaltspunkte liefern einige aus dem Winter 1629/1630 überlieferte Briefe der damaligen Gerichtsherrin zu Davensberg, Anna Sophia von Limburg-Styrum, die von einer unmißverständlichen Haltung in der Hexenfrage zeugen. Mit drastischen Worten verurteilte die Witwe des Johann von Morrien in ihren Schreiben vom Dezember 1629 und Januar 1630 jene "böshafte(n) leuthe", die in ihrem Beifang Capelle dermaßen viele "unthadten", "sonderlich" der "zauberey", begangen hätten, daß sie dagegen mit der "heilige(n) justitz" habe einschreiten müssen. [52] Solche Sätze spiegeln eine gläubige

Rezeption der zeitgenössischen Hexenlehre wider, die auf den ersten Blick einigermaßen überzeugend als treibende Kraft hinter den Prozessen begriffen werden könnte. Als alleiniges Erklärungsmuster reicht der Verweis auf obrigkeitlichen Hexenglauben angesichts der konkreten Umstände, unter denen die Verfolgungswelle rund um Nordkirchen, Ottmarsbocholt und Davensberg inszeniert wurde, jedoch bei weitem nicht aus. Im Sommer 1629 befand sich die Familie von Morrien in einer mehr als verzweifelten Lage. Der Tod des Erbmarschalls Johann von Morrien im November 1628 hatte seine Angehörigen mit so gravierenden Problemen konfrontiert, daß jeder Gedanke an eine Hexenjagd, die auch dem Gerichtsherrn beträchtliche institutionelle Energien abverlangte, eigentlich hätte am Horizont verschwinden müssen. Johann von Morrien, Vater von vier kleinen Kindern, hatte sich bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts dem protestantischen Glauben zugeneigt. Als der dänische König Christian IV. 1625 nach Deutschland kam, um als Retter des Protestantismus aufzutreten, [53] ergriff er offen dessen Partei. Durch die Anwerbung von Regimentern für Christian IV. geriet der Adelige jedoch rasch ins Visier des münsterischen Fürstbischofs, der eine Fahndung nach Johann von Morrien veranlaßte und ihn schließlich in der Stadt Osnabrück kurze Zeit gefangenhielt. Damit war die Angelegenheit noch lange nicht erledigt: Über den aufgrund der Unterstützung Christians IV. des "crimen laesae Majestatis" bezichtigten Morrien verhängte Kaiser Ferdinand II. drastische Sanktionen, u.a ordnete er die Übertragung der Güter des "Mordian" an den Reichshofratspräsidenten Graf Vratislaus zu Fürstenberg an, ein entsprechender Vollzugsauftrag war dem kaiserlichen Kommissar Johann von der Reck bereits erteilt worden. [54]

Obwohl der Familie die Beschlagnahmung ihres Eigentums letztlich erspart blieb, wußte sie in den späten 1620er Jahren weder ein noch aus. Einerseits schwebte der Konfiskationsbefehl wie ein Damoklesschwert über Anna Sophia, andererseits mußte sie den desaströsen Konsequenzen des Kriegsintermezzos hilflos ins Auge sehen, da sich der Dänenkönig - trotz aller dringlichen Nachfragen aus Nordkirchen - kategorisch weigerte, der hoch verschuldeten Witwe die von Johann in der Gewißheit einer späteren Rückzahlung für Soldatenwerbungen ausgegebenen Geldsummen zurückzuerstatten. [55] Daß das Gericht Davensberg ausgerechnet in jenen Monaten, als das Überleben des Hauses Nordkirchen auf dem Spiel stand, eine Verfolgungswelle sondergleichen anzettelte, die die Zahl der Untertanen noch stärker dezimierte, kann angesichts der Rahmenbedingungen nur als Trotzreaktion mit starkem symbolischem Gehalt gedeutet werden. Es scheint, als habe die Witwe dem gefürchteten Verlust mit einer "jetzt-erst-recht" Haltung begegnen wollen, die den eigenen, ins Schwanken geratenen Machtanspruch mit aller Kraft da verteidigte, wo die Adelsherrschaft samt ihrer angestammten (Gerichts)rechte auseinanderzubrechen drohte. Und um ein Exempel zu statuieren, eignete sich nichts besser als die Hexenfrage, konnte doch im Unterschied zu anderen Kriminalfällen aus vagen Gerüchten und mit Hilfe alter Besagungslisten jederzeit nach Belieben ein Delikt konstruiert werden, das wiederum willkommenen Anlaß zur gefänglichen Einziehung einer Person lieferte. Daß in Davensberg Prozesse geführt wurden, weil auf höchste Anordnung Prozesse geführt werden sollten, daß die Hexenverfolgungen mithin in hohem Maße künstlich erzeugt waren, zeigt sich nicht zuletzt an der Hartnäckigkeit, mit der das Gericht 1629 auf Besagungen zurückgriff, die im Kontext der Lüdinghauser Prozesse von 1624 geäußert worden waren. Fünf Jahre alte Besagungslisten wurden in Davensberg praktisch aus dem Ärmel gezaubert, um die Hexenprozesse von 1629 zu rechtfertigen.

Hexenverfolgung als Vehikel der Durchsetzung spezifischer eigener Absichten - das Faktum ist in der Sekundärliteratur schon des öfteren beschrieben worden, [56] am Gericht Davensberg taucht es in einer interessanten Variante auf. Sichtbar werden die mit der Prozeßwelle von 1629 verbundenen Emotionen und Intentionen insbesondere bei der Rekonstruktion des Prozesses der Anna Walboem, der die Verhaltensmuster von Gericht

und Gerichtsherrin gerade deshalb von nahem zu beleuchten erlaubt, weil sich die Familie des Opfers mit einer Prozeßbeschwerde an die münsterischen Räte wandte und die Vorgänge in Davensberg insofern zum ersten Mal öffentlich machte.

Den Beginn des Prozesses gegen die achtzigjährige Anna Walboem bildete im Herbst 1629 die Besagung durch mehrere, später hingerichtete Personen. [57] Aufgrund dieser Bezeichnungen, die u.a. die Komplizenschaft beim gemeinsamen Hexentanz beinhalteten, wurde die alte, aus Ottmarsbocholt stammende, über achtzigjährige Frau [58] im November des Jahres [59] gefangengenommen und von dem als Ersatz für seinen kranken Schwiegervater Engelbert Langenhorst amtierenden Richter Johann Ascheberg kurz danach auch schon zur peinlichen Frage verdammt, ohne daß freilich das gewünschte Geständnis von ihr erlangt worden wäre. Das Verhalten des Richters stieß allerdings auf entschiedenen Widerstand bei der Familie der Angeklagten: Ohne lange zu zögern, betrauten die Angehörigen einen Anwalt damit, in ihrem Namen eine Supplik an die heimgelassenen Räte zu richten, in der die Davensberger Prozeßverstöße aufgedeckt würden.

Das auf den 14. Dezember 1629 datierte Schreiben des Anwalts entwarf ein finsternes Bild von der Art und Weise, wie das Gericht Davensberg Hexenprozesse zu handhaben pflegte. Die im Kirchspiel Ottmarsbocholt als ehrlich und fromm bekannte Greisin sei lediglich aufgrund der Denunziationen und Diffamationen "etzlicher" verbrannter Hexen eingezogen und peinlich befragt worden, hieß es im Text des Schreibens, das Rentmeister und Richter zu Davensberg, Johann Freusberg und Johann Ascheberg, mit heftigen Vorwürfen attackierte. Wider die Ratschläge erfahrener Rechtsgelehrter habe Ascheberg die "alte persohn" ohne "erhebliche inditia" so schrecklich foltern lassen, daß sie wie tot auf dem Platz liegen geblieben sei.

Zur Bekräftigung ihrer Bitte um die Entlassung der kranken Mutter aus dem Gefängnis und vor allem um die Hinzuziehung unparteiischer münsterischer Rechtsgelehrter hatte die Familie der Supplik ein von fünf Rechtsgelehrten unterzeichnetes Gutachten beigelegt, das die Folterung der Mutter Walboem mit dezidierten Sätzen ablehnte.

Die Hoffnungen der Verwandten, weiteres Unheil von der Angeklagten durch die Anrufung der münsterischen Räte abzuwenden, schienen sich zunächst zu erfüllen, da die Herren in ihrem Sinne entschieden. [60] Man müsse darauf achten, daß im Einklang mit den gemeinen Rechten und der peinlichen Gerichtsordnung procediert werde, instruierten die Räte ihre Beamten zu Werne am 18. Dezember 1629, nachdem sie sich die Angelegenheit bei einer ihrer regelmäßigen Zusammenkünfte hatten vortragen lassen. Der "substituierte" Richter Ascheberg solle erst einmal auf weitere Maßnahmen verzichten. Da man aufgrund der kalten Witterung den Tod der Frau im Gefängnis befürchte, müsse sie so bald wie möglich in bessere Räumlichkeiten transportiert werden. [61]

Ein landesherrliches Gericht hätte die Anordnungen der Räte mit hoher Wahrscheinlichkeit befolgt und dem Opfer zumindest eine Atempause verschafft, nicht so hingegen das Gericht Davensberg. Alle diesbezüglichen Aufforderungen beantworteten der alte und der neue Richter - Johann Ascheberg und Engelbert Langenhorst - stets mit dem gleichen stereotypen Satz, daß sie keineswegs den Räten verpflichtet seien, sondern, ganz im Gegenteil, den Instruktionen ihrer Gerichtsherrin zu gehorchen hätten. Die Milderung der Kerkerhaft sei ihre Sache nicht, teilten sie den landesherrlichen Beamten auf deren Nachfragen mit, das hänge allein von der Frau Marschallin zu Nordkirchen ab.

Die demonstrative Distanzierung von den Direktiven der Räte legt ebenso wie der permanente Verweis auf die Autorität Anna Sophias ex post den gleichen Schluß nahe, den auch der Anwalt der Kläger zog, den nämlich, daß Johann Ascheberg und Engelbert Langenhorst lediglich als Marionetten der Gerichtsinhaberin agierten, die ihrerseits bestrebt war, nach eigenem Gutdünken zu verfahren. In der Auseinandersetzung um das Schicksal der alten Walboem ging es letztlich also nur um ein Leitmotiv, um die Anmaßung und das Machtstreben der Gerichtsherrin selbst.

Während über sie noch gestritten wurde, lag die Frau, wegen der so viele Briefe zwischen Münster und Davensberg hin und her wechselten, bereits auf dem Sterbebett. Ihr Tod irgendwann in den ersten beiden Wochen des Januar 1630 läutete eine neue Runde im Kampf der Walboems gegen das Gericht Davensberg ein, stand doch jetzt das Schicksal des Leichnams zur Diskussion, mit dem das Gericht offenbar nichts Rechtes anzufangen wußte, außer daß es sich von eigens zur Inspektion des Körpers herbeigerufenen Scharfrichtern die Bestätigung holte, daß der Teufel der alten Walboem den Hals zerbrochen habe. Diesen Befund, der sie selbst als Blutsverwandte einer Hexe gebrandmarkt und unter Umständen in Gefahr gebracht hätte, empfand die Familie allerdings als so inakzeptabel, daß sie im Gegenzug den schon für die Supplik zuständigen Anwalt mit der Anstrengung einer Injurienklage gegen die verantwortlichen Gerichtsvertreter beauftragte. Als die am Gericht Davensberg vorgefallenen Rechtsbrüche nun noch einmal akribisch aufgelistet wurden, geriet vor allem der Ersatzrichter Johann Ascheberg ins Kreuzfeuer der Kritik, hatte er doch, wie man ihm nochmals vorwarf, das Urteil der genannten fünf Rechtsgelehrten mißachtet, den Prozeß jenseits aller sonst geltenden Verfahrensrichtlinien geführt, das in der Carolina verankerte Institut der Aktenversendung mit Füßen getreten und in toto sämtliche Befehle aus Münster "in den windt geschlagen." [62]

Wie ihre Gegner, fuhr nun jedoch auch Anna Sophia von Morrien schwere Geschütze auf. Mit der Anforderung der Akten und dem Befehl, "mit fernerm procediren" einzuhalten, hätten die Räte "zu viell" getan, ließ sie den Herren in Münster empört mitteilen, um damit ihren Standpunkt unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen: [63] Die Hexenprozesse betrachtete sie als ihre ureigene Angelegenheit, in die sich die Räte nicht einzumischen hatten. Gegenüber einem solchen Konfrontationskurs sahen sich die Räte ihrerseits genötigt, schärfere Töne anzuschlagen. [64] Am 14. Januar beschlossen sie, die Frau zu Nordkirchen in ihre Schranken zu verweisen und an die von Münster auch über die Adelsgerichte ausgeübte Justizaufsicht zu erinnern. [65] Es obliege den Räten, auf Parteienklagen hin von den Richtern die Akten einzufordern, um "ufsicht zu haben uf daß rechtlicher weise und nicht nichtiglich verfahren werde", unterstrichen sie ausdrücklich in einem noch am gleichen 14. Januar an das wernische Amtshaus gesandten Schreiben. [66]

Ungeachtet aller verbalen Absichtsbekundungen blieben die Räte jedoch machtlos: Weder wurde der Körper der toten Frau von zwei unparteiischen Experten besichtigt, wie sie es angeordnet hatten, noch das Urteil "unpassionirter"Referenten eingeholt. Die von den Räten als Gutachter empfohlenen Licentiaten Mum und Sickman - beide Referenten bei der Regierung - erhielten keine entsprechende Anfrage aus Nordkirchen. Stattdessen wandte sich Johann von Ascheberg an einen Rechtsgelehrten seiner Wahl, der in den Quellen unter dem Namen Heinrich Schultheis aus Arnsberg figuriert. Dieser Name hat für den Hexenhistoriker einen vertrauten Klang, denn niemand anderer war damit gemeint als der berühmte Hexenrichter Heinrich von Schultheiß, der nach Studien an den Universitäten Köln und Würzburg und einem Aufenthalt im Dienst des Mainzer Erzbischofs Johann Schweikhard seit dem Jahre 1614 in Arnsberg, der Hauptstadt des Herzogtums Westfalens, als kurfürstlicher Rat und "Advocatus Fisci" wirkte. Als er in die Sache der alten Walboem involviert wurde, konnte Schultheiß auf reichliche Erfahrung im Umgang mit Hexenprozessen zurückblicken, denn er hatte seit 1616 etliche solcher Verfahren geleitet und stand nun, nahezu 1 ½ Jahrzehnte später, im Ruf eines versierten Hexenjägers. In den 1630er Jahren sollte Schultheiß seine Tätigkeit als Hexenprozeßkommissar mit der Niederschrift eines "wissenschaftlichen Werkes" zur Hexenverfolgung krönen, das mehr als 500 Seiten im Quartformat umfaßte. Die zum überwiegenden Teil in deutscher Sprache verfaßte 'Instruction, wie in Inquisitionssachen des greulichen Lasters der Zauberei gegen die Zauberer, der göttlichen Majestät und der Christenheit Feind, ohne Gefahr der Unschuldigen zu prozedieren', richtete sich an eben

die Klientel, die auch im fernen Münsterland ein Interesse an der Führung von Hexenprozessen bekundete, - die adeligen Inhaber der ländlichen Gerichte. [67] Im Horizont des Verhaltens, welches das Gericht Davensberg bis dahin an den Tag gelegt hatte, verwundert es nicht, daß Ascheberg ausgerechnet den Hexenkommissar Schultheiß konsultierte statt, wie es sonst an den Adelsgerichten üblich war, auf die bei der münsterischen Regierung tätigen Juristen zurückzugreifen. Dahinter steckte klares strategisches Kalkül: Während der Richter nach der ganzen Vorgeschichte kaum Unterstützung aus Münster erwarten durfte, war die Chance um so größer, daß der überzeugte Hexenjäger Schultheiß im Sinne der Davensberger argumentieren, mithin das gegenüber der alten Frau angewandte Vorgehen billigen würde. Mit der Einschaltung des Juristen Heinrich Schultheiß krönten die Davensberger ihre Unnachgiebigkeit mit einer symbolischen Geste und signalisierten der Landesregierung zugleich, wo deren Einfluß endete: Tatsächlich war es den Räten trotz aller Anstrengungen in keinem Punkt geglückt, das adelige Gericht unter Kontrolle zu bringen.

Die vom Gericht Davensberg-Nordkirchen angezettelte Hexenhysterie stellt schon aufgrund der Ausmaße, die die Hexenverfolgungen hier erreichten, im Münsterland sicher eine Ausnahme dar. Das Davensberger Muster läßt sich jedoch in kleinerem Rahmen auch bei anderen Adelsgerichten wiederentdecken. Eine ähnliche Bereitschaft zur Hexenverfolgung wie die Familie von Morrien legte u.a. Johann Adolf von Merveldt, Herr der Herrlichkeit Merfeld, an den Tag, der sich während eines noch schwebenden Streits am Reichskammergericht nicht scheute, auf eigene Faust das Recht an sich zu reißen und mit "Hexen, Zauberinnen und andere(n) Delinquenten" im wahrsten Sinne des Wortes kurzen Prozeß zu veranstalten. [68] Den gleichen Impetus scheint zeitweise auch der Herr von der Recke zu Heessen verspürt zu haben, der sich aufgrund seiner Hexenpolitik offen mit dem Vorwurf konfrontiert sah, durch Hexenprozesse nur "seinen gefaßten gerichtszwanck gehrne sterken" zu wollen. [69]

Städtische Verfolgungspolitik - die Coesfelder Hexenprozesse 1630/1631

Die Inszenierung von Hexenprozessen als Mittel der Verfestigung der eigenen Herrschaft - die für die adelige Hexenpolitik dargelegte Motivstruktur scheint auch bei der eingangs erwähnten Coesfelder Verfolgungswelle aus den frühen 1630er Jahren keine geringe Rolle gespielt zu haben. Obwohl dieses spezifische Kapitel der Stadtgeschichte bereits seit mehr als einem Jahrhundert im heimatgeschichtlichen Schrifttum erwähnt wird, fehlt es bis heute an einer gründlichen Studie zum Ausbruch des "Hexenwahns" in der Stadt an der Berkel. Die bereits 1827 von Joseph Niesert aufgeworfene Frage, warum die "sonst so blühende Stadt, von dem allgemein herrschenden unsinnigen Aberglauben mit hingerissen" wurde und "so viele ihrer schuldlosen Bürger und Eingesessene, erdichteter, an sich unmöglicher Verbrechen wegen, grausam bis zum Tode verfolgt hat", [70] ist nach wie vor aktuell, will man sich nicht mit den süßlichen Anekdoten, [71] pathetischen Betroffenheitskundgebungen [72] und lokalen Mythen begnügen, die sich in Coesfeld um die Hexenprozesse ranken. Sicher wäre es zu einfach, die Verfolgungswelle vom Beginn der 1630er Jahre mit einem eindimensionalen Ursache-Wirkung-Modell erklären zu wollen. Auf der anderen Seite zeigt aber gerade der Blick auf die Prozesse gegen die Witwe Schomaker und den Kaufmann Köbbing, welchen Nutzen die Stadt für sich aus den Hexereiangelegenheiten zu ziehen wußte.

Die Coesfelder Hexenprozesse begannen im Frühling des Jahres 1630 mit der Gefangennahme der beiden im Amt Horstmar der Zauberei verdächtigten Frauen Anna Nibers und Aleke Cleißmann, die bald die Aufmerksamkeit auf verdächtige Vorgänge in Coesfeld lenkten. Zu diesem Zeitpunkt scheinen sich im kleinen Schwesternhaus zu Coesfeld seltsame, von den Zeitgenossen nur äußerst vage thematisierte Geschehnisse ereignet zu haben. Vielleicht handelte es sich um einen Fall kollektiver Besessenheit im Kloster, wie ihn schon Johann Weyer für das 16. Jahrhundert geschildert hat, und

vielleicht waren Anna Nibers und Alike Cleißman durch die Konsultation von Wahrsagern oder die Ausübung magischer Rituale darin verwickelt worden, jedenfalls weitete sich die Affäre spätestens im Herbst 1630 bis nach Coesfeld aus. Am 12. Oktober 1630 setzte Dietrich Reppelmund, Gograf des Vestes zum Sandwelle, den Coesfelder Richter Engelbert Schmale schriftlich davon in Kenntnis, daß die "Nibersche" "in tortura" fünf Coesfelderinnen als "zeuberschen denunciert" habe, darunter ihre eigene Tochter Gertrud, eine "junfer" im "kleinenn schwestern hause." [73] Da ein Gericht dem anderen "zur befurderung der Justis" die "behilfliche Hand" reichen müsse, sollten die Coesfelder nach dem Willen des Gografen die als Mitwisserinnen und Mitverschwörerinnen Bezichtigten umgehend auf das Amtshaus nach Horstmar laden. Seiner Bitte wurde schon bald Folge geleistet, worauf nach diversen Verhöre und Gegenüberstellungen immer mehr Stadtbewohner in den Kreis der angeblichen "Zeuberschen" hineingerieten. Obwohl die Initiative zur Hexenverfolgung ursprünglich aus Horstmar gekommen war, scheinen die Coesfelder im Winter 1630/31 irgendwann "Blut geleckert" zu haben. Da der eher schleppende Verlauf der Verfahren Bürgermeister und Rat nicht befriedigte, drängten sie die münsterischen Räte am 26. Februar 1631, dem in ihren Augen nicht hinreichend kooperationsbereiten Gografen zum Sandwelle buchstäblich Druck zu machen. Reppelmund habe es abgelehnt, ohne das Einverständnis der Räte der Stadtoberigkeit die Namen jener weiteren Coesfelderinnen zu "communiciren", die von den zu Horstmar hingerichteten Zauberinnen beschuldigt worden seien. Um das "ungezeiffer" der Hexen aber so gründlich wie möglich "außzurotten", seien dem Gografen schleunigst diesbezügliche Instruktionen zu erteilen. [74]

Gertrud Nibers war eine der ersten, die den neuen Verfolgungseifer zu spüren bekam, obwohl ihr Orden ihr zunächst Schutz vor Verfolgungen zu bieten schien. Alle Anmaßungen von seiten der Stadt hatte der Provinzial des Klosters abgewehrt, indem er hartnäckig auf "des ordens privilegia" pochte und sich mit dem Argument, daß "die weltliche Obrigkeit einige jurisdiction über die gaistlichen junfern nicht haben" sollte, jeglichen Eingriff in die eigenen Hoheitsrechte verboten hatte. Nach gut sechs Monaten der Ungewißheit verwandelte sich am 17. April 1631 die über Gertrud Nibers schwebende Hexereianklage aber in bitteren Ernst, als sie in weltlichen Kleidern aus dem Kloster ausgestoßen und in die Hände der Coesfelder Obrigkeit ausgeliefert wurde. Dieser für sie verhängnisvolle Tag muß für die Stadt ein Tag des Triumphs gewesen sein, bedeutete die Festnahme der Nonne doch eine Bestätigung des rigiden Kurses, den die Coesfelder in den Wochen zuvor eingeschlagen hatten. Sie hatten die Gefangennahme der "jungfer" Gertrud durchdrücken und den Vorsteher des Schwesternhauses in seine Schranken weisen können, der vergebens immer wieder insistierte, daß es sich bei der verdächtigen Frau um eine der städtischen Gerichtsbarkeit entzogene geistliche Person handele. [75] Nach diesem Machtkampf konnte kein Zweifel mehr daran bestehen, wer die Herrschaft in der Stadt ausübte.

Nach der Hinrichtung der Gertrud Nibers fielen als nächste der Totengräber Johann Specht, die Witwe des Engelbert Krokendorf und die Witwe Schomaker, Alheid Schlüters, der Waisenjunge Hermann Peters, Margarete Herwers, Catharina Egbers und Christina Schomaker den Coesfelder Hexenverfolgungen zum Opfer, in denen Bürgermeister und Rat als zentrale Verfolgungsinstanz fungiert haben müssen. Das Stadtgericht wurde zwar durch den vom Fürstbischof bestellten und gleichzeitig von der Stadt beeideten Stadtrichter gehalten. [76] Tatsächlich waren es jedoch Bürgermeister und Rat, die in Kriminalsachen die Untersuchung bis zur Urteilsverkündung führten. Das nötige juristische Wissen - zum Beispiel in bezug auf die Anwendung der Folter - holte man sich von auswärtigen Rechtsgelehrten, deren nach dem Studium der Akten erstellten Gutachten die Stadt dann Folge leistete. [77]

Mit einer Fülle von Besagungen bereiteten die Opfer von 1631 den Boden für die Prozeßwelle des folgenden Jahres vor, der Bürgermeister und Rat wiederum

unübersehbar ihren Stempel aufdrückten. Obwohl die Motive dafür nicht explizit thematisiert wurden, liegen sie doch auf der Hand: Es dürfte kein Zufall sein, daß die Prozeßwelle zeitlich ziemlich genau mit einem anderen Ereignis zusammenfiel, das für die Stadt elementare Bedeutung besaß, dem Rückgewinn des Rechts der freien Ratswahl am 7. Januar 1631, das den Coesfeldern im Zuge der Auseinandersetzung der Städte mit dem Landesherrn um die Aufnahme von anholtischen Truppen genommen worden war und das sie erst nach "demütigenden" und "kostspieligen" Verhandlungen hatten zurückkaufen können. [78] So dürfte der Starrsinn, den die Stadt in der Frage der Hexenprozesse bekundete, aus der gleichen Quelle gespeist gewesen sein wie am adeligen Gericht Davensberg - letztlich ging es nur darum, die Unabhängigkeit von Münster zu demonstrieren und damit nach innen wie außen den eigenen Machtanspruch zu dokumentieren.

Die Motive, die die Stadtführung beim Voranpeitschen der Hexenprozesse bewegten, sollten im Sommer und Herbst 1631 unverblümt vor allem im Fall der Witwe Schomaker zutage treten. Gertrud Schomaker oder Gertrud Bolmes, den Quellen nach eine "sehr alte, verkränckte und schwache betrübte" Witwe, war aufgrund von Besagungen u.a. der Gertrud Nibers und des Totengräbers Specht in den letzten Julitagen des Jahres 1631 ins Gefängnis zur Münsterpforte transportiert worden. Wie im Fall der Anna Walboem zu Davensberg setzten auch ihre Kinder und Schwiegerkinder alle Hebel in Bewegung, um den Schaden möglichst zu begrenzen. Unmittelbar nach der Einziehung der Gertrud Bolmes erhoben Johann, Bernd, Christina und Anna Schomaker in einem auf den 1. August datierten, an die Räte in Münster adressierten Schreiben schwere Vorwürfe gegen Bürgermeister und Rat, die mit der Weigerung, der Gefangenen "kindlichen Trost" zu spenden, nur ihre ungerechte Prozeßführung gekrönt hätten. Denn erstens, monierten die Verfasser, seien die Denunziationen inzwischen bereits hingerichteter Zauberer wie des Johann Specht wohl kaum als ernsthaftes Indiz zu begreifen, weil der Totengräber wahllos unschuldige, fromme Personen "beklafft" habe. Zweitens sei der Witwe die Möglichkeit einer Verteidigung vorenthalten worden. Drittens handle es sich bei ihr um eine greise, nahezu blinde Frau von über 70 Jahren, die nicht der Tortur unterzogen werden dürfe. An die Auflistung dieser Versäumnisse und Fehler des Rates knüpften die Angehörigen der Witwe Schomaker konkrete Bitten. Neben freiem Zutritt zum Gefängnis und der Aushändigung von Abschriften aller Prozeßakten verlangten sie die Hinzuziehung von unparteiischen Rechtsgelehrter, ohne die fortan nichts mehr statuiert werden solle. Schon am 2. August erteilten die Räte den Beamten zu Horstmar darauf ihre Instruktionen. In der Supplik hätten die Verwandten der inhaftierten Frau um "communication der Indicien, erlassungh der haft, verstattung der defension" gebeten, resümierten die Räte, ehe sie Bürgermeister und Rat eine Mahnung erteilten: Sie sollten künftig darauf achten, in dieser Affäre, die "Ehr, guet und bluet" betreffe, so aufrichtig und bedachtsam zu verfahren, wie sie es vor Gott, ihrem Gewissen und der hohen Obrigkeit verantworten könnten.

Mit der Unterstützung der Räte im Rücken pochten die Schomakers gegenüber der Coesfelder Stadtobrigkeit verstärkt auf ihre Rechte. Nachdem sie von der Ankunft des mit der Überbringung der Nachrichten aus Münster betrauten landesherrlichen 'Beamten' Heidenreich Droste in Coesfeld gehört hatten, drängten sie Bürgermeister und Rat mit aller Vehemenz, dem Bescheid der Räte zu gehorchen und vor allem zwei "alte" und kundige Rechtsgelehrte als Sachverständige zu konsultieren. Dies lieferte den Auftakt zu einem sich über Wochen erstreckenden Tauziehen zwischen der Stadt, den Räten und den Angehörigen der Witwe Schomakers. Am 13. August wurde Gertrud Bolmes zwar ein Defensor gestattet, aber schon zwei Wochen später sahen sich die Kinder zu erneutem Protest genötigt. Am 5. September 1631 klagten sie den Räten zu Münster erneut ihr Leid, aus Furcht, daß es die Mutter ähnlich treffen werde wie den Greis Engelbert Krokendorf, der an furchtbaren Folterungen gestorben war. Auch diesmal blieben die Bitten der Kinder

nicht ohne Echo. Im Auftrag der Räte adressierte Heidenreich Droste drei Tage später, am 8. September 1631, ein neuerliches Schreiben an Rat und Bürgermeister zu Coesfeld, in dem er die Stadt erneut ausdrücklich zur Zurückhaltung aufforderte. Ohne den Rat guter Rechtsgelehrter solle nichts entschieden werden. Wenn es bis zur Tortur komme, so dürfe diese keineswegs in die Hände unerfahrener Leute gelegt werden. Die Hinzuziehung von "verständige(n) Gelehrte(n)" sei unverzichtbar.

Mit ihrer Antwort warteten die auf Zeit spielenden Coesfelder fast drei Wochen. Erst am 29. September 1631 antworteten sie dem Amtsdrosten im Tonfall höchster Pikiertheit. Man habe die Direktiven aus Münster erhalten und wundere sich, welche groben Unwahrheiten über die Prozeßführung und angeblich unwürdige Behandlung der Schomakerschen verbreitet würden. Bei der sorgfältigen Inspektion des Kerkers habe man die alte Frau in vorzüglicher Verfassung angetroffen. Das "schloß ahm bein" sei weit genug gewesen, um ihr Spielraum zu lassen, sie hätte sogar einen Finger dazwischen stecken können. Man habe sie im Kerker "mit einem guthen bette und deßen zubehör woll versehen", ganz zu schweigen von der Verpflegung mit bester Kost, vorzüglichem Wein und Bier. Als Lüge taten die Städtväter ebenfalls die Behauptung der Kinder Schomaker ab, daß der 80jährige Engelbert Krokendorf an zu harter Folterung gestorben sei. Sein Lehrmeister, der Teufel, habe ihm, dem Werwolf, den Hals zerbrochen, lautete die offizielle Version, die sie dagegen setzten.

Als die Coesfelder zuletzt doch noch einlenkten und die Akten - weisungsgemäß - an Rechtsgelehrte zur Prüfung schickten, da bedienten sie sich aber einer ähnlichen List wie das Gericht Davensberg im Fall der Anna Walboem. Denn die "Acta criminalia Fisci gegen Gertruden bolmeß" landeten am Ende keineswegs bei münsterischen Juristen, sondern, ganz im Gegenteil, bei "hern doctor Kleinsorg Churfrl. Cölnischen Richtern zu Werll." Auch er, der im Sommer 1607, kurz nach dem Erlaß einer Hexenprozeßordnung für das gesamte kölnische Erzstift, im Auftrag des Erzbischofs zu einem von zwei "general commissarien inquisitionis magiae" - Hexenkommissaren - ernannt worden war, genoß den Ruf eines erfahrenen kurkölnischen Hexenjägers. In Anbetracht der Härte, die Christian Kleinsorge in anderen Verfahren an den Tag gelegt hatten, stand kaum zu vermuten, daß sein Gutachten positiv für Gertrud Schomaker ausfallen würde. [79] Und tatsächlich siegten letzten Endes wieder einmal die Coesfelder. Am "4 Xbris" habe er der "Moder Schomakersche das Haupt abgeschlagen", notierte Meister Hans, der Scharfrichter, in der Rechnung, die er der Stadt präsentierte. [80] Damit nicht genug, mußten Christina und Gertrud Schomaker sowie Hermann Krabbe schließlich dem städtischen Hexenwahn ihren Tribut zollen, wie ihre Mutter bzw. Schwiegermutter starben sie unter der Hand des Nachrichters, nachdem verzweifelte Fluchtversuche gescheitert waren.

Daß die Durchführung von Hexereiverfahren in Coesfeld nicht allein dem 'frommen' Wunsch des Rates entsprang, das "ungezieffer" der Zauberschen zu beseitigen, veranschaulicht auch der Prozeß gegen Georg Köbbing. [81] Obwohl der Name Köbbing schon in den frühen Besagungslisten aufgetaucht war, entschied sich Köbbings Schicksal erst am 11. Juni 1632, als ihn die Ratsdiener auf Befehl der Stadtoberen in den Ratskeller brachten. Zur Sprache kamen in seinem Verfahren verschiedene Vergehen, so sollte er sich mit einem verführerischen Buhlgeist in seidenen Kleidern namens Christina eingelassen, auf der Vlaemscher Wischen getanzt und mit anderen Schuldigen in Gemeinschaft gelebt haben. Seit langer Zeit werde er, wie es in der Anklage weiter hieß, von seinen Nachbarn mit Argwohn betrachtet. Verräterisch genug sei, daß er sich gegen die in der Vergangenheit immer wieder ausgesprochenen Zaubereiverdächtigungen und Werwolfsbeleidigungen niemals gewehrt habe. Nicht einmal dann, als man ihm "öffentlich auff den Gilden, Beiseins des ganzen Kraemeramts solchs Laster vor seinen Gildebrüdern ins Gestirn" vorhielt, habe er sich verteidigt. Darüber hinaus habe er ein äußerst unchristliches Leben geführt, sei dem Kirchgang ferngeblieben und habe zudem oft verkündet, "so viel den Glauben" betreffe, müsse man allen "allen secten und

religionen sich accomodiren können." Negativ kreidete man Köbbing ferner an, daß er, der offenbar aus bescheidenen Verhältnissen stammte, zu schnell zu Reichtum gelangt war. Aus Zeugenaussagen schöpfte das Gericht weitere Bestätigung für Köbbings schlechten Ruf und prekäre Position. Sein Diener Hermann beispielsweise lieferte den Herren gefährliche Munition in die Hand, als er davon berichtete, wie sehr sein Arbeitgeber in Amsterdam, Münster und Schöppingen als Zauberer verschrieen gewesen sei und Anlaß zu allerlei Munkeleien geboten habe.

In dem Maße, wie sich nun die Schlinge um Köbbings Hals zusammenzog, stürzte sich seine Familie - wie es im Vorjahr die Angehörigen der Gertrud Schomaker getan hatten - in immer hektischere Aktivitäten. Am 14. Juni 1632 händigte der Gerichtsschreiber Johannes Volbier in Gegenwart zweier Begleiter den Vertretern der Stadt im Namen von Köbbings Frau und Kindern ein Schreiben aus, das vehement gegen die Behandlung ihres Haushaltsvorstandes protestierte und einen Katalog von Bitten formulierte. Als besonders unerträglich empfanden die Supplikanten die Unterbringung ihres Vaters/Ehemannes bei der Münsterpforte, wo gemeinhin nur "zaubere, Diebe vnd Schelmer" gefangengehalten würden. Das bedeute eine um so gravierendere Beeinträchtigung des familiären guten Leumunds, als der Kaufmann überall im Stift Münster für seinen redlichen Handel und Wandel bekannt gewesen sei. Mit der Unschuld des Gefangenen begründeten Köbbings Verwandte ihre nun folgenden Forderungen. Im Einklang mit der üblichen Praxis "in criminalibus" verlangten sie Akteneinsicht, genaue Unterrichtung über die vorliegenden Indizien, die Bestellung eines "Defensors", die Entlassung des Gefangenen gegen Leistung einer Bürgschaft sowie schließlich - und das war vielleicht der wichtigste Punkt - die Hinzuziehung von unparteiischen Rechtsgelehrten, da sie dem für die Stadt tätigen Licentiaten Vallenborg nicht trauten.

Um den Druck auf die Stadt zu erhöhen, beließen es Köbbings Angehörige nicht bei der Supplik an die Stadtobrigkeit. Bereits am 12. Juni 1632 hatten sie die münsterischen Räte von den Rechtsbeugungen der Coesfelder in Kenntnis gesetzt. Der "hertz liebe vatter", ein ehrlicher, hart arbeitender, stets um das Wohl der Seinen besorgter Mensch, sei durch die ihm zugefügten Demütigungen "in großen hoen und spott und bei den außlendischen in großen mißcredit und verglimpfungh" geraten, klagte Johann Köbbing im Namen seiner Mutter und Schwester und verwandte seine ganze Beredsamkeit darauf, Hilfe von seiten der Stiftsregierung zu erlangen. [82] Diese ergriff rasch Partei. Ein Schreiben aus Münster, das Heidenreich Droste Bürgermeister und Rat am 24. Juni 1632 präsentierte, entpuppte sich für die Vertreter der Stadt als wenig schmeichelhaft. Man habe sich aus den Akten den bisherigen Verlauf des Prozesses gegen Köbbing referieren lassen und daraus mit großer "befremdung" ersehen, wie "geschwind" trotz unzureichender Indizien die Stadt auf den Rat eines "fast jungen" und "dergestaltdt in praxi criminali nicht geübten Gelehrten" die Tortur verhängt habe. Man empfehle den Coesfeldern deshalb auf das Dringlichste, zwei oder drei "alte" Gelehrte zur Erörterung der Prozeßangelegenheiten heranzuziehen. Ferner solle der Beklagte von dem eisernen Halsband befreit und im Beisein seiner Verwandten noch einmal befragt werden. Alles in allem gelte es mit äußerster Behutsamkeit zu verfahren.

Harsche Töne gebrauchten auch Köbbings Angehörige, als sie der Stadtobrigkeit am 26. Juni 1632 durch Johannes Vollbier eine weitere Protestationsschrift überreichen ließen. Daß sie das Recht brachen, wider die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. handelten und auf unmäßige Weise die Folter anwendeten, wurde Bürgermeister und Rat unter anderem darin vorgehalten. In bezug auf ihre Forderung nach der Einbeziehung unparteiischer Rechtsverständiger zeigte es sich allerdings, daß Köbbings Familie aus dem Fall der Witwe Schomaker ihre Lektion sehr wohl gelernt hatte, denn dieser Punkt wurde explizit an die Bedingung geknüpft, daß die "acta" an Gelehrte aus Münster und eben n i c h t nach Arnberg gesandt werden sollten.

Dem von verschiedenen Seiten auf sie ausgeübten Druck gegenüber stellte sich die Stadt

taub. In ihrer Antwort an die Regierung zu Münster rechtfertigten sich die Stadtherren am 1. Juli 1632 mit dem Verweis auf das Vorbild namhafter Verfolgungsbefürworter. Ihre unschuldige Behauptung, der sonst im Stift üblichen Verfahrensweise nicht zuwider gehandelt zu haben, muß in Anbetracht der Ereignisse jedoch schlicht als Ausrede, wenn nicht bewußte Täuschung interpretiert werden. Auch bei Georg Köbbing war es den Coesfeldern gelungen, ihre Position zu behaupten und den Räten gegenüber Flagge zu zeigen: Als Georg Köbbing am 17. Juli 1632 mit Schwert und Feuer hingerichtet wurde, war dies der zweifellos symbolträchtigste aller Belege für die Ohnmacht der Stiftsregierung.

Zur Funktion der Wasserprobe im Münsterland - Instrument adeliger Selbstbehauptung und Chance für die Untertanen

In bezug auf die skizzierte Konfliktkonstellation zwischen der "Zentralgewalt" in Gestalt der münsterischen Räte auf der einen Seite und den "partikularen Gewalten" in Gestalt der Städte und adeligen Gerichte auf der anderen Seite sind die Wasserproben bisher noch kaum thematisiert worden, obwohl gerade sie im frühneuzeitlichen Münsterland eine zeitweilig außerordentlich große Verbreitung fanden und mit einigem Recht als 'Spezialität' des Fürstbistums bezeichnet werden könnten.

Der heutzutage vorwiegend mit der Messung von Wasserqualitäten verknüpfte, mithin im physikalisch-biologischen Kontext gebrauchte Terminus der Wasserprobe hat mit dem, was im Sprachgebrauch des 17. Jahrhunderts als "Prob des kalten Wassers" figurierte, nicht das Geringste gemein. Wenn die Zeitgenossen von der "proba aquae frigidae" oder auch kurz vom "Wasserwerffen" sprachen, meinten sie vielmehr ein eigentümliches Phänomen, das sich gerade während der Hochzeit der Hochverfolgungen in vielen Gegenden Europas einer beachtlichen Konjunktur erfreute und die Tradition der alten Gottesurteile in neuem Gewand wieder aufleben ließ. Die "Probatio per aquam frigidam sagarum" wurde, wie u.a. im Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum aus dem Jahre 1753 nachzulesen, nach einem vorgezeichneten Ablauf veranstaltet. Der Scharfrichter band eine der "Hexerey" bezichtigte "Personen mit Händen und Füßen Creutzweise zusammen" und warf sie darauf in einen "Fluß, Teich oder ander tieff Wasser." Schwamm der Verdächtige - egal, ob Frau oder Mann - "über Wasser, wie die Enten", galt er als schuldig, weil das reine Wasser, frühneuzeitlicher Auffassung nach, den ätherisch leichten Körper der mit dem Teufel verbündeten Hexen abstieß, sank er aber unter, leitete man daraus die Unschuld des Verdächtigen ab. [83]

Diese Theorie erschien den meisten Zeitgenossen plausibel, weil sie mit gängigem medizinischen Wissen korrespondierte. Einer der eifrigsten Befürworter der Wasserprobe, Wilhelm Adolf Scribonius, Philosoph und Mediziner aus Marburg, der in den 1580er Jahren auf Bitte des Rates zu Lemgo ein Gutachten über die Wasserprobe verfaßt und damit eine kontroverse Diskussion über Nutzen oder Schaden der Probe in Gang gesetzt hatte, die zu einem Dauerbrenner der gelehrten Welt werden sollte, teilte seinen Lesern kurz und bündig mit, daß das Schwimmen der Hexen durch eine "lufftige auffruckung in ihrem Leibe" hervorgerufen werde. [84] "Darumb erhebet sich die Lunge im Wasser empor wie schmier vnd schwemmet oben/ wie die/ mit Winde gefüllte Blasen/ denn sie hat ein aerisch Temperament vnd Wesen/ ihr Fleisch ist weich/ schwammich/ vnd zum aller leichtesten", behauptete dagegen in einer eher modern anmutenden Diktion der Autor eines um die Mitte des 17. Jahrhundert verfaßten Werkes, der höchst interessante Thesen in Hinsicht auf die Frage vertrat, warum es so oft Frauen waren, die oben schwammen. Einen der Hauptgründe dafür bildete in seinen Augen die weibliche Anatomie, denn die Frauen besäßen ja Brüste, welche nichts anderes seien als zwei Flaschen oder "Blasen" "voller leichter aerischer und schwammiger Qualitet vnd Materi", die den Auftrieb des

Körpers begünstigten. [85]

In der zeitgenössischen Gelehrtenrepublik gehörten Anhänger der Wasserprobe wie Scribonius zu einer Minderheit. Die bereits auf dem Laterankonzil von 1215 verbotene Probe des kalten und warmen Wassers zog in den folgenden Jahrhunderten immer wieder skeptische Äußerungen auf sich. [86] In ihrer Ablehnung der Probe waren sich die Schrittmacher der Hexenverfolgung dabei paradoxerweise mit deren Gegnern einig, wenn die Argumente auch differierten. Die Wasserprobe sei vom "Pöfel erfunden und vom Teuffel geschmidt" worden, schrieb der Trierer Weihbischof Peter Binsfeld, ein leidenschaftlicher Anhänger des Hexenwahns. "Etliche vnerfahrene Richter in Teutschland/ nemen ohne fernere nachforschung die Weiber/ welche das geschrey/ oder auch wol die besagung der zauberin verdecktig gemacht/ als baldt gefangen/ vnnd werffen die auff das kalte Wasser", [87] notierte in ähnlichem Geist der fürstlich-bergische Landschreiber Dietrich Graminaeus, Autor eines Leitfadens zur Führung von Hexenprozessen. Verworfen wurde das Ordal aber auch von Johann Weyer, dem berühmten Autor des verfolgungskritischen Werkes "De praestigiis daemonum." Ein Gutachten der Universität Leiden verurteilte die Probe ebenso wie ein entsprechendes Arret des Parlement de Paris, Juristen äußerten ihre Bedenken ebenso wie Theologen und Mediziner. "Weil solche Purgatio vnnd Entschuldigung durchs kalte Wasser eine vnrechtmässiger erforschung ist / davon wir weder in Gottes noch des Keyzers Buch lesen / wird dieselbige billich / auch von allen löblichen Juristen Faculteten der ganzen Teutschen Nation vndt anderßwo verworffen", warf Georg Gödelmann, Professor an der Hohen Schule zu Rostock, in die Debatte ein. [88] Ein weiterer, aus Westfalen stammender Gelehrter meldete seinerseits elementare Zweifel an der angeblichen "Orakelkraft" des Wasser an, weil es, wie er schrieb, doch verwunderlich sei, "daß sich gleichwol das Wasser biß daher von jne(n) (den Hexen, G.G.) schöpfen verwaschen / verkochen / trincken / vnd verzehren lassen. O ihr Abergläubige / thörichte vnnd vnsinnige Richter / die ihr solch Narrenwerck gebrauchet? Wer hat euch also bezaubert / daß ihr dem Vngewissen trawet / vnd was Gewisser ist / verachtet vnd fahren lasset ?" [89]

Unterhalb der gelehrten Diskussion über die Wasserprobe kursierten quasi unter vorgehaltener Hand zudem jede Menge handgestrickter Theorien unter der Bevölkerung, auf die der Vorgang selbst eine unerhörte Faszinationskraft ausgeübt haben muß. Anna Ebbing, die Frau des Coesfelder Bürgers Albert Schuermann, hatte sich beispielsweise von dem Ratsherren Dietherich Velthauß im Rathaus sagen lassen, daß derjenige, der "eine weisse lebber hette, nicht zu grundt gehen könnte." [90]

Die kritische Haltung, die zahlreiche Juristen, Mediziner, Gelehrte und Landesherren der Wasserprobe gegenüber im 16. und 17. Jahrhundert an den Tag legten, konnte deren Popularität im westfälisch-lippischen Raum und gerade im Fürstbistum Münster zwar keineswegs schmälern. Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte tat sich hier indessen eine immer stärkere Kluft auf zwischen der Ablehnung der Probe von seiten der Räte zum einen, der adeligen Lust an der Durchführung von Proben zum zweiten und deren volkstümlicher Konjunktur zum dritten. Daß die Landesregierung schon früh auf die in den Städten und Gerichtsherrschaften des Münsterlandes veranstalteten Wasserproben ein wachsames Auge hatte, läßt sich über eine Vielzahl von Quellen dokumentieren, angefangen bei den Regierungsprotokollen, über die mit den landesherrlichen Beamten geführten Korrespondenzen bis hin zu den Mahnschreiben und Verboten, die aus Münster an die adligen Gerichtsherren gesandt wurden.

Aus den Jahren zwischen 1581 und 1630 sind in den Regierungsprotokollen immer wieder lange Beratungen über die Zulässigkeit des Hexenbades überliefert. Ihnen zufolge wurden die Räte im August 1581 zum ersten Mal 'offiziell' mit der Probe konfrontiert. [91] Obwohl sich seit den frühen 1580er Jahren an verschiedenen münsterländischen Gerichten zunehmend der Brauch eingebürgert hatte, verdächtige Personen aufs Wasser zu werfen, scheint davon zunächst wenig nach Münster vorgedrungen zu sein. Der nächste Eintrag

zum Thema Wasserprobe taucht jedenfalls erst in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts im Zusammenhang mit einem im Amt Wolbeck geführten Hexenprozeß in den Regierungsprotokollen auf. Es war der junge Christoph Klute, Absolvent der juristischen Fakultät der Universität Köln und Doktor beider Rechte, der den Räten am 22. Mai 1604 den Fall der Lise Frei aus Ahlen zu Gehör brachte. [92] Seiner Darstellung nach hatte der Rat der Stadt die "hexin" wegen angeblicher Schadenszaubereien [93] zu Unrecht und gänzlich unnötig der Wasserprobe unterzogen, da schon durch ihre vor der Probe gemachten Aussagen die peinliche Frage gerechtfertigt gewesen sei. [94]

Für die Räte war die Entscheidung in dieser Sache schnell gefällt, sieben Jahre später tauchte das Problem aufgrund aktueller Geschehnisse jedoch um so brennender vor ihnen auf. Bis zum Ende des ersten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts hatten sich die Hexenprozesse im Münsterland ja auf einzelne verstreute Verfahren beschränkt, jetzt, im Jahre 1611, war die Verfolgungsbereitschaft gerade an den Adelsgerichten aber spürbar angestiegen. Mit Sorge konstatierten die Räte im Herbst 1611, daß "im ganz(en) Stifft ein groß geschrey" herrsche, [95] "viel gesprechs", "ein groß geschrey und tumult wehre weg(en) d(er) zeuberey." [96] Die von einem der Räte erhobene Forderung, "mit vleis" über die besorgniserregende Lage nachzudenken, erwies sich zunehmend als Notwendigkeit, da die Herren unter den gegebenen Umständen das Thema Wasserprobe kaum vom Tisch wischen konnten. Zum Handeln gezwungen sahen sie sich vor allem durch alarmierende Briefe, die sie aus dem Amt Bocholt erreichten. In einer ihn offenbar überfordernden Situation hatte sich der Amtdroste Wilhelm von Welveld Anfang Februar 1611 mit der Bitte um Instruktionen an die Räte gewandt.

Anlaß seines ersten Schreibens waren beunruhigende Vorgänge in einigen Dörfern und Kirchspielen des Amtes Bocholt. Etliche, dort von ihren Nachbarn der Zauberei bezichtigte Frauen und Männer hatten kurz zuvor von ihm gefordert, sie zur Wasserprobe zu "admittiren." Welveld hatte die Bittsteller zwar mit der für sie unbefriedigenden Antwort abgespeist, ein "jedweder" solle seine Unschuld über rechtliche Mittel, mithin über eine Injurienklage, beweisen, statt sich über die Wasserprobe purgieren zu wollen. Seine Ermahnungen waren freilich im Nichts verhallt, da selbst diejenigen, die das "recht angefangen" hatten, "solchs schläffrig" oder "unfruchtbar hinlauffen" ließen und sich lieber auf eigene Kosten zur Wasserprobe begeben hatten. Trotz des von Welveld angeschlagenen Tones höchster Dringlichkeit reagierten die Räte auf das Bocholter Schreiben zunächst aber noch so lethargisch und uninteressiert, daß der Amtdroste in einem auf den 9. September datierten Schreiben zu unverblümteren Wendungen greifen mußte. Immer noch wisse er nicht, wie er mit dem "überdrüssig anlaufens" solcher Leute umgehen solle, zumal deren Insistieren heftiger und heftiger werde und sie unablässig klagten, daß sie "kein freud noch ruhe" haben könnten, ehe sie nicht auf dem Wasser gewesen wären. [97]

Dem Bescheid, den Welveld gut zwei Wochen später, am 28. September, darauf aus Münster erhielt, ermangelte es nicht an der wünschenswerten Klarheit. [98] "Die waßer probe kontte ohne sünde nit verrichtet werden", hatte der Kanzler bereits am 30. April 1611 konstatiert, als die "heimgelassenen Räte" über die Probe im Zusammenhang mit dem Fall der Borkener Geschwister Maeß debattierten. [99] Daß die Probe "in iure prohibita" [100] sei, hatten die Räte im darauffolgenden August bei einer erneuten Beratung über das Schicksal der Schwestern Anna und Christina Maeß betont. [101] Mit der gleichen Konsequenz erteilten die Räte nun auch dem Bocholter Drost sein Direktiv. Da die Wasserprobe im Widerspruch zu den gerichtlich beschriebenen Rechten stehe, könne man sie guten Gewissens nicht "respectir(en)", hieß es in ihrem Schreiben. Weil die Wasserprobe nicht gebilligt werden könne, fühle man sich veranlaßt, "solchem verbotenem weßen" entschieden entgegen zu treten. Die Aufgabe der landesherrlichen Beamten sei es, etwaigen Antragstellern im Wiederholungsfalle standhaft die Wasserprobe zu verweigern, ganz allgemein müßten alle entsprechenden Vorgänge

einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. [102]

Die dezidierte Positionsbeziehung der Räte half dem Drost in seiner konkreten Amtsausübung allerdings wenig. Wie er am 5. Oktober nach Münster meldete, waren unter Mißachtung der von ihm und seinen Vögten ausgesprochenen Verbote mindestens vier Frauen und fünf Männer aus den Kirchspielen Bocholt, Rhede und Dingden zur Wasserprobe gegangen und nach deren Absolvierung wieder in ihre Heimatorte zurückgekehrt, "alß obß woll außgerichtet were." Dieses Verhalten erzürnte Welveld nicht allein deshalb, weil es seine Autorität untergrub, sondern vor allem deshalb, weil er einen Nachahmungseffekt befürchtete. Daraus könne nur "böses unheill" erwachsen, sorgte er sich mit einigem Recht gegenüber den Räten. [103]

In der Folgezeit - wie zum Beispiel in den Jahren 1615, 1628 und 1629 - wurde das Verbot der Wasserprobe von seiten der Stiftsregierung immer wieder erneuert, das letzte Mal unter Christoph Bernhard von Galen, der im Kontext eines am 19. Juli 1658 erlassenen Mandats gegen "Wickere, Nachweisere, Teufelsbänner oder welche das Seegen anmaßlich können, Magi et Arioli" noch einmal die Anwendung der Wasserprobe geißelte, die er mit der Verhängung einer "schier unermeßlichen Strafe" von 2000 Goldgulden endgültig ausrotten gedachte. [104] Um das, was die Räte im fernen Münster anordneten, scherten sich adelige Veranstalter der Wasserprobe wie der Herr von Westerholt zu Lembeck aber ebensowenig wie die Stadt- und Landbewohner, die stürmisch nach der Probe als Mittel der Reinigung von Zaubereiverdächtigungen verlangten. Zwischen 1600 und 1650 erfreute sich die Probe streckenweise eines so großen Zulaufs, daß sie zu einem echten Massenphänomen avancierte. Im Unterschied zu den früheren, quasi "von oben" - im Rahmen eines bereits begonnenen Hexereiverfahrens - angeordneten Proben setzte sich in diesem Zeitraum in stegendem Maße die Praxis der in prophylaktischer Absicht - auf freiwilliger Basis - absolvierten Wasserproben durch, die in vielen Fällen alleine für sich standen und in keinen Prozeß mündeten.

Es waren nun die stiftischen Untertanen selbst, die mit Vehemenz darum baten, aufs Wasser geworfen zu werden und in der Hoffnung, dadurch ihre Unschuld zu beweisen, weder Kosten noch Mühen scheuten. Wie unerträglich die Situation für denjenigen gewesen sein muß, der in seiner Nachbarschaft unter Zaubereiverdacht geraten war, und wie verzweifelt der Betroffene zu jedem Strohalm griff, zeigt das Schreiben, das der als Zauberer denunzierte Bernhard Oesthaus aus der Herrlichkeit Stockum im Jahre 1613 an seinen Junker, den Herren von Stockum, richtete und in dem er mit großer Bitterkeit über das ihm von seinen "mittchristen" zugefügte "hertzlaids" lamentierte. Den einzigen Ausweg aus der Isolation im Dorf sah er in der Wasserprobe: Diese werde zwar von "etzlichen verworffen", sei aber an "vielen Gerichten noch in geprauch und zwange gehalten", hob er hervor, um seinem Wunsch höheres Gewicht zu verleihen. [105]

Im Unterschied zu der berühmten Hexenwaage von Oudewater, deren tatsächliche Reichweite und Wirkung in der Vergangenheit maßlos überschätzt worden sein dürfte, [106] ist die hohe Verbreitung der Wasserproben im frühneuzeitlichen Fürstbistum Münster dank einer umfangreichen Quellenüberlieferung im nachhinein ziemlich exakt zu rekonstruieren. Da man für das Hexenbad eigentlich nur einen "Kolk" oder ein fließendes Gewässer brauchte, konnten Wasserproben bei Bedarf leicht und schnell im Grunde überall stattfinden. In vielen Dörfern und Städten des Oberstifts - in Telgte [107] und Lüdinghausen, in den Sprengeln der Gerichte Stockum [108], Wolfsberg [109] und Davensberg [110] wurden zwischen 1580 und 1650 in unregelmäßigen Abständen Wasserproben an Frauen und Männern aus der Umgebung veranstaltet. Zu Zentren einer wahren Wasserprobenindustrie sollten sich im Lauf der Zeit aber die Gerichtsherrschaften Gemen, Merfeld, Lembeck und Ostendorf entwickeln. [111] Der für die korrekte Durchführung der Wasserprobe verantwortliche Scharfrichter kam dort an etlichen Tagen fast pausenlos zum Einsatz, um den Andrang der über Hunderte von Kilometern angereisten 'Freiwilligen' zu bewältigen, die, auch wenn sie bei der Probe scheiterten,

nicht unbedingt zwangsläufig mit einem Hexereiverfahren rechnen mußten.

Die besondere Rolle der Herrlichkeit Lembeck in Hinsicht auf die Wasserproben ist lange übersehen worden. Den ersten genaueren Hinweis auf Lembecker Wasserproben lieferte m.W. die Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde in der Nummer von 1843, als sie dem Thema eine kurze Notiz widmete. Aus zahlreichen, "im Archive des Königl. Oberlandesgerichts aufbewahrten "Hexenprocess-Acten" gehe hervor, daß die "Wasserprobe als Volksbrauch geübt worden sei", und das vor allem "in einem Wasser bei Lembeck", hieß es darin unter Verzicht auf ausführlichere Erklärungen. [112] Das danach veröffentlichte heimatgeschichtliche Schrifttum hat das "Hexenbad" meist unter dem Etikett des Kuriosen abgeheftet. Der Versuchung, das Thema über die in den Quellen berichteten Einzelheiten hinaus romanhaft auszuschmücken, konnten nur wenige Historiker widerstehen. Als gegen Ende der 1920er Jahre im Heimat-Kalender für die Herrlichkeit Lembeck ein kleiner Beitrag über den "Hexenkolk" in Lembeck erschien, wurde darin zwar zunächst durchaus historisch korrekt das Schicksal jenes Christian zum Loe aus Ahlen geschildert, der nach der Ablegung der Probe in Lembeck in einen Hexenprozeß verwickelt worden war, ehe er schließlich im Gefängnis starb. Danach stürzte sich der Verfasser jedoch in eine wilde Mischung aus Spekulationen. Hat der "Zauberer aus Ahlen", fragte er seine Leser, "die vom Volke als "Juffern" bezeichneten 6 Umrisse (der siebente ist unvollendet) von Menschengestalten mit seinen "Fingernägeln", jedes Jahr eine Gestalt, in den harten Sandstein eingeritzt, welche man heute noch im sogenannten "Seifskeller" unter dem Schlosse Lembeck den Besuchern zum Gruseln zu zeigen pflegte?" Diese Interpretation läßt sich nicht anders denn als haarsträubend bezeichnen, denn wenn Loe auch tatsächlich am 15. Juli 1615 in Lembeck aufs Wasser geworfen worden war, [113] verbrachte er keineswegs sieben einsame Jahre in den Kerkerverliesen der Herrlichkeit, sondern kehrte, ganz im Gegenteil, nach der für ihn mißlungenen Probe in seine Heimatstadt zurück, wo er kurz darauf einer Hexereianklage zum Opfer fiel. [114]

Solche Fehldeutungen sind andererseits durchaus verständlich, weil sich das volle Ausmaß der Lembecker "Wasserprobenindustrie" erst aus Quellenfunden der jüngsten Zeit erschließt. Der Begriff der 'Lembecker Wasserprobenindustrie' mag sich unangemessen modernistisch und reißerisch anhören, doch charakterisiert er sehr gut erstens die außerordentliche Häufigkeit, mit der die Probe in Lembeck durchgeführt wurden und zweitens die pragmatischen Absichten, die die Herren zu Lembeck mit der Probe verbanden. Sichtbar wird dies vor allem in den leider nur für eine begrenzte Zahl von Jahren erhaltenen Haushaltsbüchern des Hauses Lembeck, denen zufolge der Höhepunkt der Wasserproben zwischen 1610 und 1614 erreicht worden sein muß. Sind insgesamt ca. 100 Proben in Lembeck nachweisbar, so können allein für 1612 mehr als 52 Proben archivalisch belegt werden. Die vom Lembecker Hausgeistlichen Johann Niederhoff Jahr für Jahr in seinem "rechenboeck" akribisch genau verzeichneten Einnahmen und Ausgaben des Hauses lassen jahreszeitlich bedingte Häufungen der Wasserprobe erkennen. Angesichts des feuchten und kalten westfälischen Klimas mit seinen frühen Wintereinbrüchen verwundert es nicht, daß die Probe in bestimmten Monaten serienmäßig veranstaltet wurde, während zu anderen Zeiten Flaute herrschte. Die Proben häuften sich zwischen Mai und September: Im Mai 1612 erschienen sechs Personen zum "Hexenbad", im Juni drei, im Juli warf der Scharfrichter fünf Zaubereiverdächtige aufs Wasser und im darauffolgenden September noch einmal sieben. Im Oktober und November lag der Betrieb mit jeweils einem einzigen Kandidaten dagegen ähnlich lahm wie im vorausgegangenen Februar, und im Dezember ruhte die Wasserprobenindustrie vollends. [115]

Nach den Gründen, warum sich das Lembeck des frühen 17. Jahrhunderts zu einem im europäischen Rahmen sicher einmaligen Zentrum für Wasserproben entwickelte, braucht man im Grunde nicht lange zu forschen. Gewiß spielten hier auf seiten des Lembecker

Gerichtsherren weniger "ideologische Motive" eine Rolle - also das Bedürfnis, "Hexen" auszusortieren und dingfest zu machen - als zunächst vielmehr handfeste finanzielle Interessen. In der Tat bildeten die Wasserproben für die unter Geldnöten leidende Herrlichkeit eine bemerkenswerte Einnahmequelle. Von Rabatten in bestimmten Fällen einmal abgesehen, kostete der Gang zum Hexenbad den Kandidaten 15 Taler. Den größten Teil dieser Summe erhielt der Herr zu Lembeck, nach festgelegten Sätzen wurden aber auch der Scharfrichter und der Beheizer des Ofens entlohnt, an dem sich die Gebadeten trockneten. Nichts kennzeichnet den pragmatisch-kühlen Umgang mit der Wasserprobe im übrigen besser als die diesbezüglichen sprachlichen Wendungen, an die man sich in der Herrlichkeit Lembeck langsam gewöhnt hatte: Ab einem gewissen Zeitpunkt war verkürzt nur noch von "schwemmern" und sinkern" die Rede, so heißt es unter dem Datum des 1. November 1612 beispielsweise: "Item von 3 schwemmers entfangen 45 rhtr." [116]

Während die Wasserprobe dem adligen Organisator einträgliche Gewinne versprach, resultierte ihre Anziehungskraft für den einfachen, durch Zaubereibeleidigungen und -bezeichnungen aufgeschreckten Untertanen primär aus ihrer - relativen - Erschwinglichkeit und symbolischen Qualität, denn die Probe wurde in aller Öffentlichkeit durchgeführt. Jeder, der nach Lembeck reiste, tat dies in der festen Erwartung, buchstäblich strahlend gereinigt aus dem Hexenbad emporzusteigen, um dann mit dem Unschuldszertifikat in der Hand rehabilitiert in die Heimatgemeinde zurückkehren zu können. Der Entschluß, nach Lembeck zur Probe zu ziehen, wurde offenbar vor allem dann getroffen, wenn die Feindlichkeiten im Dorf ein beängstigendes Ausmaß an Öffentlichkeit erreicht hatten. Die Frau des Heinrich Scheuren aus dem Gericht Velen wurde beispielsweise am 22. August 1614 in Lembeck aufs Wasser geworfen, nachdem sich ihr Nachbar Albert vor ihre Tür gestellt und laut "Zeubersche, zeubersche" gerufen hatte. [117] Ähnliches geschah einer Frau aus Harsewinkel, deren Mann Johann Temmenkind sich im August 1615 in seiner Not an den zuständigen Drost wandte. Obwohl es doch, wie er schrieb, bei "hoher Poen" verboten sei, seine Mitmenschen zu verleumden und zu beschimpfen, habe wenige Wochen zuvor der Hans zur Bruggen seine Hausfrau aufs gröblichste beleidigt und ungestüm mit den Worten herausgerufen: "Du Molckenzaubersche, du hast mich meine Kühe vergeben, die salstu mir bezahlen." [118] Damit nicht genug, habe zur Bruggen sein Opfer beim Hals gepackt, in den "Modder" geworfen und schließlich erneut beschimpft: "Du bist ein offenbaer zaubersche, so ich dir nicht kan zu brennen kriegen, so will ich hanggen." [119] Der Tatsache, daß diese Handlungen ein rasches Eingreifen erforderten, war sich Temmenkind durchaus bewußt. Da er sich finanzieller "Unvermögenheit halber" allerdings außerstande fühlte, "costbare processe" zu führen, also einen regulären Verleumdungsprozeß anzustrengen, hielt er es für eine gute Alternative, wenn seine Frau zur Wasserprobe "müchte gepracht und verstattet werden." [120]

Im Jahre 1611 erfreuten sich die Lembecker Wasserproben einer solchen Popularität, daß man in den umliegenden Gerichten verdächtige "Tovener" in die Herrlichkeit zu schicken begann, um sie dort auf ihre Unschuld hin 'testen' zu lassen. Entsprechende Praktiken bezeugt u.a. ein Schreiben, das Goswin von Raesfeld im späten September 1611 an seinen "lieben Vetter", den Herren zu Lembeck, richtete. Der Verfasser des Briefes erwähnte zunächst die kurz zuvor an einem Eigenbehörigen namens Bernd und seiner Schwester vollzogene Wasserprobe, bei der die beiden Kandidaten für "aufrichtig befunden" worden seien, was er ihnen "vonn hertzen" gönne. Jetzt habe er nochmals weitere acht, "des abscheulichen laster(s) der zauberei starck berüchtigt(e)" Personen, zwei Männer und sechs Frauen, nach Lembeck gesandt und wünsche, vom Ergebnis dieser Proben sobald wie möglich unterrichtet zu werden. [121] Etwas zynisch fügte er noch hinzu, er wolle alles tun, um mitzuhelfen, daß das Lembecker Wasser in guten rheinischen Wein destilliert werden könne.

Aus der Wasserprobe ließen sich aber nicht allein einträgliche Profite schlagen, sie

eignete sich für die münsterländischen Adeligen zusätzlich noch einmal mehr dazu, ihre Unabhängigkeit gegenüber dem Landesherren zu demonstrieren. Mit dem Argument, daß die Probe Teil des 'guten alten Rechts' sei und demzufolge von ihnen nach Belieben benutzt werden könne, setzte man sich in Lembeck und Ostendorf gegen die eindringlichen Ermahnungen und Verbote der Räte hinweg, und das, obwohl diese gelegentlich die Grenzen der Herrlichkeiten von Schützen umstellen ließen, um so den Zustrom der Wasserprobenkandidaten aus benachbarten Ämtern zu unterbinden. Der "adlig landsaß" Adolf von Raesfeld zu Ostendorf trat zwar den Räten gegenüber betont unschuldig auf, als er im Herbst 1629 in scharfem Tone angewiesen wurde, den Wasserproben in Ostendorf endlich ein Ende zu bereiten. [122] Er habe schließlich "niemandten darzu genöttigt", sondern nur auf die Bitten "furnehmer geist und weltlicher auch adelicher Persohnen", reagiert, was könne er dafür, wenn allerhand Personen in Begleitung eigens engagierter Scharfrichter bei ihm auftauchten und von ihm wünschten, "das ihnen das wasser zur proben allein verlehnet werden mochte?" [123] Diese Argumentation konnte seine wahren Ambitionen allerdings nur notdürftig verhehlen. In der Tat ging es, wie aus einer Vielzahl von Quellen deutlich wird, vor allem um eines: der Landesregierung zu zeigen, daß man sich in seine eigenen Angelegenheiten nicht hineinreden ließ, sei es mit eigenmächtig inszenierten Hexenprozessen oder eben mit der provokativen Durchführung von Wasserproben. Daß die Wasserproben, auch wenn sie in erster Linie den Zwecken der adeligen Gerichtsherren in Lembeck, Ostendorf oder Merfeld dienten, für den Untertanen dennoch durchaus von Nutzen sein konnten, weil der Gang zum "wasserbatt" zunächst erst einmal der Verfolgungsbereitschaft seiner Nachbarn die Spitze nahm, steht auf einem ganz anderen Blatt und sei an anderer Stelle ausführlicher thematisiert.

Anmerkungen

[1] Im Zuge der Entwicklung der neueren sozialhistorischen Hexenforschung hat sich die Aufmerksamkeit gelegentlich auch auf das Fürstbistum Münster konzentriert, insgesamt läßt sich die Zahl der Publikationen aber noch immer quasi an einer Hand abzählen. Einen kurzen Überblick lieferte Gerhard Schormann im Rahmen seines Buches über Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977; Sabine Alfinng unternahm den Versuch einer neuen Auseinandersetzung mit den Hexenverfolgungen der Stadt Münster (Hexenjagd und Zauberei in Münster. Vom Umgang mit Sündenböcken in den Krisenzeiten des 16. und 17. Jahrhunderts, Münster 1991), der gleichen Aufgabe hatte sich bereits Hiltrud Brüggemann in ihrer ungedruckt gebliebenen, aber kenntnisreichen Staatsarbeit über 'Die Hexenprozesse in Münster' (Westfäl. Wilhelms-Universität, Münster 1982) gestellt (ein Exemplar liegt zur Einsicht im Stadtarchiv Münster); speziell zum Westmünsterland vgl. Marielies Saatkamp, Bekandt daß sie ein Zaubersche were. Zur Geschichte der Hexenverfolgung im Westmünsterland, Vreden 1994 und dies. (Hg.), Van Hexen un Düvelslüden. Über Hexen, Zauberei und Aberglauben im niederländisch-deutschen Grenzraum, Vreden 1995.

[2] Die 'münsterische Milde' wird in einer Reihe von Arbeiten auf den Einfluß Johann Weyers zurückgeführt, dessen verfolgungskritisches Werk "De praestigiis daemonum" bereits in den 1560er Jahren im Fürstbistum rezipiert worden sei, vgl. dazu etwa Ulrich Friedrich Schneider, Das Werk "De praestigiis daemonum" von Weyer und seine Auswirkungen auf die Bekämpfung des Hexenwahns, Diss. (masch.) Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn 1951, S. 64ff. Diese These hat jedoch erhebliche Schwachstellen und bedarf einer gründlichen Durchleuchtung. Plausibler erscheint die Annahme, daß Weyer, der 1588 auf der Tecklenburg starb, aufgrund seiner engen Freundschaft zur Gräfin Anna und ihrem Sohn mit dazu beitrug, daß in Tecklenburg keine Hexenprozesse geführt wurden. Vgl. dazu Marielies Saatkamp, Der Hexenwahn und seine Gegner. Dr. Weyer (Wier) und die Grafen von Tecklenburg, Tecklenburg 1988, insb. S. 75f.

- [3] Vgl. etwa die einschlägigen Passagen in Soldan-Heppes Geschichte der Hexenprozesse, Essen 1986 (Nachdruck der dritten Ausgabe in der Bearbeitung von Max Bauer, Berlin 1911), 2. Bd., S. 57.
- [4] Bernhard Niehues, Zur Geschichte des Hexenglaubens und der Hexenprozesse vornehmlich im ehemaligen Fürstbisthum Münster, Münster 1875, S. 35; speziell zur maßvollen Haltung des Rates der Stadt Münster in Hexenangelegenheiten Ludwig Humborg, Die Hexenprozesse in der Stadt Münster. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Münsters, Inaugural-Dissertation der Hohen Philosophischen Fakultät der Königl. Westfäl. Wilhelms-Universität zu Münster i. W. Münster 1914, S. 131.
- [5] Niehues Werk erschien unter dem gleichen Titel auch im Jahresbericht des Historischen Vereins Münster (1875), S. 1 - 151.
- [6] Zu Niehues' Biographie vgl. den auf ihn verfaßten Nachruf eines unbekannten Autors, in: Niedersachsen 14 (1908/1909), S. 323ff.
- [7] Stellvertretend für das Genre sei aus einem kleinen Beitrag des Heimatvereins Heessen zitiert, der sich für die Errichtung eines Hexen-Mahnmals eingesetzt hat (Aus der Hexenprozeßakte von 1603, Hamm o.J.): "Weshalb befassen wir uns mit den Hexen des Mittelalters? Wer sich für seine Heimat und Vorfahren interessiert, muß möglichst viel über sie erfahren - und zwar die volle, ungeschminkte Wahrheit.... Wer um die schrecklichen Verirrungen der Hexenverfolgung weiß, kann sich eher gegen neue Rattenfänger wehren, die sich mit neuen Verleumdungen gegen unschuldige Menschen richten, seien es neonazistische, faschistoide oder nationalistische Parolen - gegen ausländische Arbeitnehmer, Spätaussiedler und Arbeitslose, gegen Sinti und Roma, Nichtseßhafte und Obdachlose, Straffällige und Suchtabhängige, Homosexuelle und sog. Emanzen." Die Absicht der Verfasser ist gewiß löblich, bedenklich stimmt aber die unhistorische Art und Weise, wie die Problematik der "Hexen des Mittelalters" (sic) mit aktuellen Problemen in einen Topf geworfen wird. Zur Rezeption des Hexenthemas gerade im westfälischen Raum vgl. Gudrun Gersmann, Die Hexe als Heimatheldin. Die Hexenverfolgungen der Frühen Neuzeit im Visier der Heimathistoriker, in: Westfälische Forschungen 45 (1995), S. 102 - 133.
- [8] Niehues, S. 1.
- [9] Vgl. etwa Alfing, S. 21; Saatkamp, Bekandt, S. 23. Allerdings gab es auch den einen oder anderen kritischen Kommentar zu Niehues' Werk, so heißt es in seinem Nachruf: "Die Darstellung der Hexenprozesse, die von Flüchtigkeit nicht freizusprechen ist, gründet sich auf interessante Gerichtsakten des 16. und 17. Jahrhunderts." (Nachruf, S. 324).
- [10] Es handelt sich um den Bestand Oberlandesgericht Münster, Nr. 22: "Entleihe von Akten an Prof. Niehues in Münster zwecks geschichtlicher Studien", die hier aufbewahrte Korrespondenz deckt den Zeitraum zwischen März 1874 und Oktober 1878 ab.
- [11] Ebd., so äußerte sich Niehues selbst über seine Absichten in einem auf den 7. März 1874 datierten Brief an den Präsidenten Tümmel.
- [12] Der vorliegende Beitrag präsentiert die ersten Ergebnisse eines an der Ludwig-Maximilians-Universität in München bearbeiteten Habilitationsprojektes der Verfasserin zum Thema "Wasserproben und Hexenprozesse. Facetten der Hexenverfolgung im Fürstbistum Münster". Die Untersuchung wird in diesem Jahr abgeschlossen sein.
- [13] Vgl. nur Joseph Niesert, Merkwürdiger Hexen-Process gegen den Kaufmann G. Köbbing an dem Stadtgerichte zu Coesfeld im Jahre 1632 geführt, Coesfeld 1827, Vorrede.
- [14] Zum Nutzen dieser Quellengattung u.a. Gisela Wilbertz, Hexenprozesse und Zauberglaube im Hochstift Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 84 (1978), S. 33 - 50.
- [15] Stadtarchiv Borken, A 78, Mühlenrechnungen 1601 - 1649. Dazu auch Marielies Saatkamp, Do grote grete gerichtet wart: Hexen in Borken, in: Unsere Heimat. Jahrbuch des Kreises Borken 1991, S. 265 - 268, hier S. 265.
- [16] Dieser gehörte als "Msc. 317 d" ursprünglich zum Bestand des Altertumsvereins im

Staatsarchiv Münster und muß in den 1960er Jahren ans Stadtarchiv Coesfeld zurückgegeben worden sein, wo er allerdings nicht in den Findbüchern verzeichnet wurde und in Vergessenheit geriet.

[17] Zum Reichtum der Adelsarchive im Herzogtum Westfalen vgl. etwa Rainer Decker, Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 131/132 (1981/82), S. 339 - 386, hier S. 340; als äußerst hilfreich im Hinblick auf eine erste Orientierung über die einschlägigen Bestände erweist sich Wolfgang Bockhorst, Adelsarchive in Westfalen. Die Bestände der Mitgliedsarchive der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V., Kurzübersicht, Münster 1998.

[18] Die 'relative Verfolgungsarmut' des Fürstbistums ergibt sich aus dem Vergleich etwa zum Herzogtum Westfalen, wo mindestens 1100 Hexereiverfahren nachweisbar sind, die - einer Schätzung Rainer Deckers zufolge - in ca. 80% der Fälle mit der Hinrichtung der Betroffenen endeten. Vgl. dazu Decker, Herzogtum Westfalen, S. 374.

[19] Zur Problematik der Patrimonialgerichte im Fürstbistum Münster demnächst auch Gudrun Gersmann, Konflikte, Krisen, Provokationen im Fürstbistum Münster. Kriminalgerichtsbarkeit im Spannungsfeld zwischen adeliger und landesherrlicher Justiz, in: Delinquenz, Justiz und soziale Kontrolle (1300 - 1800). Beiträge der Historischen Kriminalitätsforschung zu einer Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. von Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff, Konstanz 1999.

[20] Zu den Hexenprozessen in Lüdinghausen gibt es bisher nur kleinere Beiträge, vgl. u.a. Ilona Tobüren-Bots, Wie der Teufel dem Henker ins Handwerk pfuschte. Hexenwahn im Kirchspiel Lüdinghausen anno 1624, in: Lüdinghauser Geschichtshefte 10 (1994), S. 25 - 30.

[21] Aus der neueren Literatur zur Hexenverfolgung im Münsterland seien nur exemplarisch zitiert Alfing, S. 177f. und Saatkamp, Bekandt, S. 171f.

[22] Zu den Begleiterscheinungen und Folgen des 30jährigen Krieges im Münsterland vgl. als neuere Publikationen: Kreisarchiv Warendorf, Der Kreis Warendorf im Dreißigjährigen Krieg. Dokumente zur Geschichte des Krieges und zum Westfälischen Frieden, Warendorf 1998 sowie Gunnar Teske, Bürger, Bauern, Söldner und Gesandte. Der Dreißigjährige Krieg und der Westfälische Frieden in Westfalen. Münster 1997.

[23] So Franz Darpe, Übersicht über die Geschichte der Stadt Coesfeld, in: Festschrift zur Feier des 700jährigen Bestehens der Stadt Coesfeld, Coesfeld 1897, S. 30f. und Manfred Wolf, Geschichte des Kreisgebietes von der Römerzeit bis 1815, in: Kreis Coesfeld. Dülmen 1985, S. 85ff.

[24] Stadtarchiv Coesfeld, II, 46a, Bl. 23f.

[25] Stadtarchiv Coesfeld, II, 45, Bl. 750.

[26] Einen guten Überblick auf der Basis der älteren Literatur liefert das gerade erschienene Buch Andreas Holzems, Geschichte des Bistums Münster. Der Konfessionsstaat (1555 - 1802), Münster 1998, S. 28ff. Neuere verfassungsgeschichtliche Studien stehen jedoch noch aus.

[27] Zur Definition des Begriffs Beifang vgl. Venantius Kindlinger, Minoriten. Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westfalens, Erster Band, Münster 1787, S. 114: "Geht man in die ältern Zeiten zurück: so ergiebt es sich, daß Beifang einen geschlossenen Bezirk eines Haupthofes und der dahin gehörigen Erbe a) bezeichnen sollte. Die Gerechtsamen, welche einem Haupthofe, nebst der Jagd und Fischerei in dem Hofesbezirke, anklebten, sind oben b) erzählt worden. Der Besitzer des Haupthofes war Hofsherr und natürlicher Richter c), so wol über die Einwohner, als derer Hofsgüter und gemeinschaftlichen Gerechtsamen."

[28] Dazu auch Karl Oppenheim, Das Gerichtswesen im Münsterland, Münster o.J. (masch.), S. 19f.

[29] Vgl. dazu vor allem die Arbeit von Elisabeth Kloosterhuis, Fürstbischof Johann von Hoya und das Eindringen der Reichsjustiz in den Fürstbistümern Münster, Osnabrück und

Paderborn zwischen 1566 und 1574, in: Westfälische Zeitschrift 142 (1992), S. 57 - 117.

[30] Vgl. dazu Hans-Georg Schmitz, Die hochstift-münsterische Regierung von 1574 - 1803 (Zuständigkeit und Organisationen). Inaugural-Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster (masch.), Münster 1964, S. 39.

[31] Ebd., S. 38.

[32] Rudolf Gmür, Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Auflage, Berlin 1996, S. 73.

[33] So treffend eine Formulierung von Heinrich Glasmeier, Das Geschlecht von Merveldt zu Merfeld. Ein Beitrag zur Familien- und Standesgeschichte der Münsterschen Ritterschaft, in: Westfälisches Adelsblatt Nr. 1 - 3, Januar - März 1931, S. 1 - 87, hier S. 46.

[34] Zur münsterländischen Patrimonialgerichtsbarkeit vgl. neuerdings auch Friedrich Keinemann, Vom Krummstab zur Republik: westfälischer Adel unter preußischer Herrschaft 1802 - 1945, Bochum 1997, S. 52ff.

[35] Helmut Müller, Ascheberg. Geschichte eines münsterländischen Ortes von den Anfängen bis zur kommunalen Neuordnung 1975, Ascheberg/Davensberg 1978, S. 2f.

[36] Eine atmosphärisch dichte Schilderung liefert Gisela Schwarze, Westfalen, Teil II: Das Münsterland, Münster 1996, S. 240ff.

[37] Vgl. dazu den Artikel "Davensberg", in: Westphalia. Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens 1826, S. 78f.

[38] Zitiert nach Müller, Ascheberg, S. 25.

[39] Vgl. auch die Festschrift: 725 Jahre Davensberg, Davensberg 1980, S. 4f.

[40] Archiv Nordkirchen 7228 und Kasten 90c, Bl. 3ff.

[41] Dazu auch Müller, Ascheberg, S. 101f.

[42] Die Herren von Morrien führten als Wappen "im silbernen Schild einen schwarzen Schrägbalken mit vier hängenden Zinnen und in der oberen Ecke einen sechseckigen Stern, halb gold, halb rot, als Helmschmuck den Rumpf eines Mohren zwischen zwei Straussenferdern". Vgl. Georg Erler, Geschichte der Herrschaft und des Schlosses Nordkirchen, in: Nordkirchen. Festschrift zur Prinz-Heinrich-Fahrt, Nordkirchen 1911, S. 5 - 72, hier S. 7.

[43] Zu den "Vorbauten" des Schlosses Nordkirchen Karl E. Mummenhoff, Schloß Nordkirchen, o.J. 1975, S. 12ff.

[44] Ebd., S. 8.

[45] Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster, Hofkammer, V Nr. 1, Patrimonialgericht Haus Davensberg, Bl. 124ff.

[46] Die Bestände des Archivs Nordkirchen sind in Hinsicht auf die Hexenverfolgung bisher noch nicht untersucht. Das Kapitel Davensberg-Nordkirchen bildet ein zentrales Kapitel des eingangs erwähnten Habilitationsprojekts.

[47] Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster, Hofkammer, V Nr. 1, Patrimonialgericht Haus Davensberg, Bl. 120ff.

[48] Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster, Amt Werne Nr. 80, Bl. 49.

[49] Staatsarchiv Münster, Altertumsverein 317b.

[50] Wichtiges Material zu den Capeller Hexenverfolgungen findet sich ebenfalls im Archiv Nordkirchen, u.a. Kasten 172.

[51] Archiv Nordkirchen 12219, u.a. Bl. 66, 82, 87b.

[52] Archiv Nordkirchen, Kasten 172

[53] Dazu Teske, S. 70ff.

[54] Vgl. dazu die Notiz von Georg Tumbült, Zur Geschichte der Herren von Morrian, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 56 (1898), 109 - 112.

[55] Erhellend zum Schickal der Familie von Morrien im 30jährigen Krieg sind die Beiträge

von Hildegard Schlutius, Die Herren von Morrien, in: Lüdinghauser Geschichtshefte 9 (1993), S. 1 - 23 und dies., Johann von Morrien - Glaubensstreiter oder Kriegsunternehmer? Lebensbild eines münsterländer Adligen im 30jährigen Krieg, erscheint in: Lüdinghauser Geschichtshefte 1998 (im Druck).

[56] Ralf-Peter Fuchs, Eine Mitteilung über Wittener Zaubereiprozesse des Jahres 1580, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 1994.

[57] Allein mit den im Archiv Nordkirchen erhaltenen Prozeßfragmenten (10720) können die Vorgänge nur teilweise erhellt werden. Aufschlußreiches ergänzendes Material liegt im Staatsarchiv Münster, Bestand Altertumsverein 317b.

[58] Archiv Nordkirchen 12219, Protocollum criminale, Bl. 86b, 89b, 92 und 95.

[59] Archiv Nordkirchen 10720.

[60] Staatsarchiv Münster, Fstm. Münster, Regierungsprotokolle Nr. 36, 1629, Bl. 219b.

[61] Staatsarchiv Münster, Altertumsverein 317b, Bl. 37b, Schreiben vom 18. Dezember 1629.

[62] Archiv Nordkirchen 10720.

[63] Staatsarchiv Münster, Altertumsverein 317b, Bl. 55b.

[64] Staatsarchiv Münster, Fstm. Münster, Regierungsprotokolle Nr. 37, 1630, Bl. 9b, 14. Januar 1630.

[65] Staatsarchiv Münster, Altertumsverein 317b, Bl. 55b, 14. Januar 1630.

[66] Ebd., Bl. 56b.

[67] Zu Schultheiß bereitet Rainer Decker gerade eine Biographie vor. Erste Ergebnisse präsentiert Decker in seinem Beitrag: Der Hexenrichter Dr. Heinrich v. Schultheiß (ca. 1580 - 1646) aus Scharmede, in: 750 Jahre Salzkotten, Bd. 2, hg. von der Stadt Salzkotten und Detlef Grothmann, Paderborn 1996, S. 11045 - 1060, hier zitiert nach der im Internet zugänglichen Version (<http://memberaol.com/deckerpad/schult.htm>).

[68] Glasmeier, S. 52.

[69] Archiv Boeselager-Höllinghofen, Nr. 17: Prozeßakten des Heessener Prozesses Fiscus gegen Else Lindeman (Linnemann) wegen Zauberei nebst Protokoll des Zeugenverhörs durch Arnold Langemann, Richter zu Hamm und Rhynern 1603.

[70] Niesert, S. V.

[71] Vgl. etwa die literarische Bearbeitung des Hexenthemas bei Max von Spiessen, Das Marmorherz, in: ders., Tante Kläres Raritäten. Kulturgeschichtliche Bilder aus der Vergangenheit, Dülmen 1911, S. 198ff.

[72] Vgl. u.a. die Darstellung in der Festschrift zur Feier des 700jährigen Bestehens der Stadt Coesfeld, Coesfeld 1897, S. 35.

[73] Stadtarchiv Coesfeld, Nr. 16, Akten zu dem Hexenprozeß von Gertrud Nibers.

[74] Stadtarchiv Coesfeld, II, 45, Bl. 17.

[75] Stadtarchiv Coesfeld, II, 45, S. 23.

[76] Vgl. die Ausführungen von Kurt Fischer, Das Rechtswesen in Coesfeld 1197 - 1878, in: Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld, Heft 2, 1976, S. 13.

[77] Hans Hüer, Geschichte der Stadt Coesfeld. Nach der Darstellung von Bernhard Sökeland neu bearbeitet und bis zur Gegenwart fortgeführt, Münster 1947, S. 49.

[78] Zur Rekonstruktion dieser Auseinandersetzungen sei verwiesen auf die immer noch unüberholte Arbeit von Theresia Klümper, Landesherr und Städte im Fürstbistum Münster unter Ernst und Ferdinand von Bayern (1585 - 1650), Emsdetten 1940, hier bes. S. 54f. und 65f., sowie auf die Schilderung von Hüer, S. 93f.

[79] Den hier wirksamen Mechanismus beschreibt Gerhard Schormanns Buch über den "Krieg gegen die Hexen", Göttingen 1991, S. 65.

[80] Vgl. Niesert, S. 104; zum Fall des Hermann Crabbe Stadtarchiv Coesfeld II, 45, S. 736.

[81] Wenn nicht anders angegeben, bezieht sich die Darstellung des Prozeßverlaufs auf Niesert, S. 55 - 99.

- [82] Stadtarchiv Coesfeld, Akte Nr. 16.
- [83] Samuel Oberländer, *Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum*, o.O 1753, S. 162f.: Artikel "Probatio per aquam frigidam sagarum".
- [84] Hier zitiert nach dem *Theatrum de Veneficis*, Frankfurt am Main M. D. LXXXVI, S. 234.
- [85] Gerhard Grave, *Abgenötigte Rettung vnd Erklärung / zweyer zu Rinteln / jüngsthin / gedruckter SendBrieffe/ so mit Arrest sind hieselbst befangen: Inwelchen wird gehandelt Von der Wasserprob oder vermeintem Hexenbaden Frommen Gewissenhafften Christen / insonders des Kirchspiels Eingesessenen zur Nachrichtung: Aber Gewissenlosen Leuten zur Warnung an Tag gegeben, Rinteln an der Weser 1649*, S. 105.
- [86] Humborg, S. 82.
- [87] Binsfeld und Graminaeus werden hier zitiert nach der Arbeit von Michael Siefener, *Hexerei im Spiegel der Rechtstheorie. Das crimen magiae in der Literatur von 1574 bis 1608*, Frankfurt 1992, S. 199.
- [88] *Von Zäuberern, Hexen und Unholden / Warhafftiger und Wolgegründter Bericht Herrn Georgii Gödelmanni / beyder Rechten Doctor unnd Professorn in der hohen Schul zu Rostock / wie dieselbigen zuerkennen und zu straffen. Allen Beampten zu unsern zeitten / von wegen vieler ungleicher und streittigen Meynung / sehr nützlich unnd nothwendig zu wissen. Frankfurt am Mai M. D. XCII, zur Wasserprobe S. 319ff.*
- [89] *Gründlicher Bericht von Zauberey vnd Zauberern / darinn dieser grausamen Menschen feindseliges vnd schändliches Vornemen / vnd wie Christlicher Obrigkeit ihnen zubegegnen / ihr Werck zu hindern / aufzuheben vnd zu straffen / gebüre vnd wol möglich sey. Allen Ständen der Welt in Gemein vnd sonderlich den hohen vnd nidern Obrigkeiten / zu nothwendiger nachrichtung vnd rechter Amtspflege dienstlich vnd nützlich zu lesen Auß Göttlichen vnd Keyserlichen Rechten / kurtz vnd ordentlich erkläret. Durch Joannem Scultetum Westphalocamensem Sampt einem vollkommenen zu End angehenckten Register, Gedruckt zu Lich / in der Graffschafft Solms / bey Nicolao Erbenio, 1598*, S. 239.
- [90] Stadtarchiv Coesfeld, II. Abteilung, Nr. 46, Bl. 32.
- [91] Staatsarchiv Münster, Regierungsprotokolle Nr. 3, Bd. 1, Bl. 128 und 128b, 11. August 1581.
- [92] Staatsarchiv Münster, Regierungsprotokolle Nr. 8, 1604, Bl. 6b, 22. Mai 1604. Über den Fall wurde weiter debattiert am 24 November (ebd., Bl. 76) und 12. Dezember 1604 (Bl. 87).
- [93] Ebd., Bl. 76, 24. November 1604.
- [94] Ebd., Bl. 7.
- [95] Staatsarchiv Münster, Regierungsprotokolle Nr. 17, 1610 - 1611, Bl. 476b.
- [96] Ebd.
- [97] Staatsarchiv Münster, Altertumsverein 317a, Bl. 280, 9. September 1611.
- [98] Staatsarchiv Münster, Regierungsprotokolle Nr. 8, Bl. 6b.
- [99] Staatsarchiv Münster, Regierungsprotokolle Nr. 17, Bl. 312b.
- [100] Ebd., Bl. 391, Sitzung vom 2. August 1611
- [101] Günter Aders, *Ein Hexenprozeß zu Borken*, in: *Unsere Heimat. Jahrbuch des Landkreises Borken*, 1968, S. 142 - 144; Stadtarchiv Münster, A VI, Nr. 92.
- [102] Staatsarchiv Münster, Regierungsprotokolle Nr. 17, Bl. 282, 28. September 1611.
- [103] Ebd., Bl. 283, 5. Oktober 1611.
- [104] So Manfred Becker-Huberti, *Die Tridentinische Reform im Bistum Münster unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen 1650 - 1678*, Münster 1978, S. 309.
- [105] Stadtarchiv Werne, Bestand Haus Stockum, III A 6, Nr. 13.
- [106] Vgl. den Beitrag von Hans de Waardt, Oudewater. Eine Hexenwaage wird gewogen - oder: Die Zerstörung einer historischen Mythe, in: *Westfälische Zeitschrift* 144 (1994), 249 - 263.
- [107] Belegt ist die Wasserprobe einer Frau namens Anne Kettelboeter im Jahre 1597; vgl.

dazu Stadtarchiv Telgte, Stadtrechnung von 1597. Für diesen Hinweis danke ich Herrn Dr. Werner Frese.

[108] Im Jahre 1658 ließ sich Bonifatius Voith, ein Eingesessener des Kirchspiels Hoetmar, im Gericht Stockum aufs Wasser werfen. Vgl. dazu: Staatsarchiv Münster, Altertumsverein 317 a, Bl. 225ff.

[109] Hinweise darauf finden sich im Archiv Boeselager-Höllinghofen, Bestand Wolfsberg, VI, A 3 - Prozeß gegen Else Bertels, Oktober 1630.

[110] Archiv Nordkirchen, u.a. 11626 und 11084, Prozeß gegen Margarete Rhuwe im Jahre 1611.

[111] Zu den Lembecker Wasserproben auch Saatkamp, Bekandt, vor allem S. 192f.

[112] Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 6 (1843), S. 288f.

[113] Unter diesem Datum figuriert er im Lembecker Einnahmen- und Ausgabenbuch des Jahres 1615, Merveldtsches Archiv Lembeck, Best. Lembeck, L 238. Zum Fall des zum Lohe auch Staatsarchiv Münster, Regierungsprotokolle Nr. 23, 1616/1617, Bl. 31b sowie Staatsarchiv Münster, Landesarchiv, Fach 362, Nr. 19, Bl. 368.

[114] Bernhard Liesen, Der Hexenkolk in Lembeck, in: Heimat-Kalender für die Herrlichkeit Lembeck 5 (1929), S. 87.

[115] Merveldtsches Archiv Lembeck, Best. Lembeck, L 257.

[116] Ebd.

[117] Staatsarchiv Münster, Dep. Landsberg-Velen, 24817, Protokollbuch des Gerichts Velen.

[118] Staatsarchiv Münster, Manuskripte VI, Nr. 264b.

[119] Ebd., ergänzender Bericht an die Beamten zu Sassenberg, 6. August 1615.

[120] Ebd.

[121] Merveldtsches Archiv Lembeck, Best. Lembeck, Nr. 125, Brief des Goswin von Raesfeld vom 29. September 1611.

[122] Staatsarchiv Münster, Landesarchiv, 122, Nr. 3, Bl. 67.

[123] Ebd., Bl. 59.

Empfohlene Zitierweise

Gersmann, Gudrun: Wasserproben und Hexenprozesse. Ansichten der Hexenverfolgung im Fürstbistum Münster , in: historicum.net, URL: <https://www.historicum.net/purl/7ozyc/>
Bitte setzen Sie beim Zitieren dieses Beitrags hinter der URL-Angabe in runden Klammern das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse.

Erstellt: 23.01.2006

Zuletzt geändert: 23.01.2006